

Teninger Nachrichten

www.teningen.de



Amtsblatt der Gemeinde Teningen

46. Jahrgang – Nr. 43

Mittwoch, 21. Oktober 2020

Einwohnerzahl: 12.112



Die Verwaltung informiert

» Sprechzeiten im Rathaus

Termine weiterhin nur nach telefonischer Vereinbarung

Aufgrund der provisorischen Unterbringung der Verwaltung in der Zehntscheuer und im Rathaus Köndringen können keine Wartebereiche mit ausreichendem Abstand angeboten werden. **Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Verwaltung stehen dennoch zur Verfügung, allerdings nur nach vorheriger telefonischer Terminabsprache.** Die Telefone sind wie folgt besetzt: Montag bis Donnerstag von 8 bis 12 Uhr und von 14 bis 16 Uhr; Freitag von 8 bis 12.30 Uhr. Bei dringendem Bedarf sind individuelle Termine auch in den Randzeiten möglich.

Es wird um Verständnis gebeten, dass der persönliche Kontakt auf das unbedingt notwendige Mindestmaß reduziert werden soll. Soweit möglich, sollten die Amtsgeschäfte telefonisch, per E-Mail oder schriftlich abgewickelt werden.

» Fundbüro

Fundräder

Fundräder können Montag bis Donnerstag von 14 bis 16 Uhr und Mittwoch und Freitag von 8 bis 12 Uhr beim Bauhof Teningen (Wiedlemattenweg 16, 79331 Teningen) abgegeben werden. Die Fundräder aus den Ortsteilen können auch auf den Verwaltungsstellen Köndringen und Nimburg sowie auf dem Ortschaftsamt Heimbach zu den Öffnungszeiten abgegeben werden.

Sperr-Hotline für Personalausweis

Bürger, welche ihren Personalausweis mit **eingeschalteter Online-Ausweisfunktion** verloren haben, können diese telefonisch unter (+49) **116116** sperren lassen (Montag bis Sonntag, 0 bis 24 Uhr, auch aus dem Ausland erreichbar). Bitte das eigene Sperrkennwort bereithalten.

Teninger Schulen

Johann-Peter-Hebel-Grundschule mit Außenstelle	
Viktor-von-Scheffel-Grundschule Teningen.....	07641/9555710
Theodor-Frank-Schule Teningen	07641/9555750
Ganztagesbetreuung Schulzentrum Teningen	07641/9555770
Nikolaus-Christian-Sander-Grundschule Köndringen.....	07641/93349-0
Nikolaus-Christian-Sander-Grundschule AS Heimbach.....	07641/44565
Antoniter-Grundschule Nimburg.....	07663/912287

» Sperrung

Fußgängerüberweg Bottinger Straße

In der Bottinger Straße wird auf Höhe des Hauses Nr. 37 sowie des gegenüberliegenden Hauses Nr. 20 vom 26. Oktober bis zum 1. Dezember 2020 ein Fußgängerüberweg gebaut, um die Verkehrssicherheit der Fußgänger zu erhöhen.

Die Gemeinde Teningen bittet um Verständnis für die auftretenden Behinderungen.

» Wasserzählerwechsel Ortsteil Teningen

Turnusmäßiger Zählerwechsel

Ende Oktober/Anfang November 2020 wird im Ortsteil Teningen (Oberdorf) begonnen, die nach der Eichfrist abgelaufenen Wasserzähler auszutauschen. Aufgrund der großen Anzahl der Zähler wurde die Firma Tecoba GmbH, Endingen, beauftragt, einen Teil der Zähler zu wechseln. Diese Firma wird sich vorher telefonisch mit den jeweiligen Hauseigentümern bezüglich eines Termins in Verbindung setzen. Bitte dem Mitarbeiter den Zutritt zum Wasserzähler gewähren.

Für Rückfragen steht man gerne zur Verfügung. Gemeinde Teningen, Telefon 07641 / 5806-49, Frau Sommer oder Telefon 07641 / 5806-51, Frau Vetter.

» Sorgende Gemeinde werden in Teningen

Situation pflegender Angehöriger

Der Kirchenbezirk Emmendingen hat es sich, in Kooperation mit der Kirchengemeinde Teningen, zur Aufgabe gemacht, in den nächsten drei Jahren ein Angebot für pflegende Angehörige aufzubauen. Damit entlastende Unterstützungsangebote entwickelt werden können, sind die Erfahrungen pflegender Angehöriger erforderlich.

Um einen Überblick zu erhalten, welche Hilfs- bzw. Unterstützungsangebote pflegende Angehörige benötigen, soll eine Befragung durchgeführt werden. Hierzu wurde ein Fragebogen entworfen. An folgenden Stellen können pflegende Angehörige im Zeitraum von 14. Oktober bis Sonntag, 27. November 2020, einen Fragebogen erhalten: Teningen beim Infokasten an der Pfarrhausmauer, Köndringen, tagsüber in der offenen Kirche; Heimbach, bei der Ortsverwaltung (während der Öffnungszeiten); im Rathaus unter der Telefonnummer 07641 / 5806-71, wird per Post zugestellt. Außerdem kann man den Fragebogen auf der Homepage der Gemeinde Teningen und der Homepage der Kirchengemeinde Teningen abrufen. Die Befragung ist anonym und an alle Menschen, die in Teningen und den Ortsteilen Angehörige pflegen, unabhängig von der Konfession, gerichtet. Herzlichen Dank für die Teilnahme.

1 Verwaltung auf einen Blick

Rathaus Teningen

Kontakt

Riegeler Straße 12, 79331 Teningen
 Telefon 07641 / 5806-0
 Fax 07641 / 5806-80
 E-Mail info@teningen.de
 Internet www.teningen.de

Beauftragte für Menschen mit Behinderung der Gemeinde Teningen: Alexandra Haas, E-Mail: Inklusion@teningen.de, Tel.: 0170 5547705, Fax: 07641 / 5806-80

Sprechzeiten: Siehe Hinweis Seite 1

Bürgermeister

Sprechzeiten des Bürgermeisters

Bürgermeister Heinz-Rudolf Hagenacker ist während der Donnerstagabend-Sprechstunde von 16 bis 18 Uhr erreichbar.

Die nächste Sprechstunde ist am 22. Oktober in der Zehntscheuer, Bahlinger Straße 30. Aufgrund der Coronakrise ist eine vorherige telefonische Terminabsprache unter der Rufnummer 07641 / 5806-41 erforderlich.

Ortsverwaltungen

Verwaltungsstelle Köndringen

Hauptstraße 20 – Fachbereich 3
 Telefon 07641 / 8725
 Fax 07641 / 8613

Verwaltungsstelle Nimburg

Langstraße 1 – Sabrina Striegel
 Telefon 07663 / 9315-0
 Fax 07663 / 9315-15

Bis auf Weiteres geschlossen.

Ortschaftsamt Heimbach

Köndringer Straße 10 – Anja Siebenschock
 Hans-Ulrich Lutz (Ortsvorsteher)
 Telefon 07641 / 8707
 Fax 07641 / 48458

1 Bürgerinformation

Abfallservice

Gelber Sack:

Freitag, 23.10.: alle Ortsteile

Altpapiersammlung:

Samstag, 24.10., ab 8 Uhr: Teningen, Heimbach, Köndringen

Grünschnittsorgung: Kompostplatz bei der Firma ROM in Teningen: Täglich: 9 bis 12

Uhr, 15 bis 17 Uhr; Donnerstag: 9 bis 12 Uhr, 15 bis 18.30 Uhr; Samstag: 8.30 bis 14 Uhr.

Grünschnittsammelplatz: Teningen Oberdorf/Heidenhof, Nimburg und Heimbach: jeden 1. Samstag im Monat von 10 bis 12 Uhr. Bindematerial bei der Anlieferung auf dem Grünschnittsammelplatz bitte entfernen.

Recyclinghof Teningen: Jeden Do. von 16.30 bis 18.30 Uhr und jeden Sa. von 9 bis 13 Uhr (Wiedlemattenweg, beim Bauhof Teningen)

Dienste

Störungen in der Wasserversorgung

Rufbereitschaft außerhalb der Dienstzeit, Tel. 0175 / 7225427

NetzeBW Störungsdienst Strom

Telefon 0800 / 3629-477

Bereitschaftsdienste

In Notfällen ist der Bereitschaftsdienst der Apotheken unter Tel. 01805 / 19292-320 (DRK-Kreisstelle Emmendingen) zu erfahren. Ärztlicher Bereitschaftsdienst an den Wochenenden und Feiertagen und außerhalb der Sprechstundenzeiten: **Kostenfreie Rufnummer 116117.** Montag bis Freitag 9 bis 19 Uhr: docdirekt – Kostenfreie Onlinesprechstunde von niedergelassenen Haus- und Kinderärzten, nur für gesetzlich Versicherte, unter **0711-96589700 oder docdirekt.de.** Die Dienste der Zahnärzte hören Sie unter der zahnärztlichen Notrufnummer 0180/3222555-70.

Apotheken-Notdienst

Samstag, 24. Oktober

Spitzweg-Apotheke, Fritz-Boehle-Straße 38, 79312 Emmendingen, Telefon 07641 / 51191, Fax 07641 / 55973.

Sonntag, 25. Oktober

Paracelsus-Apotheke, Schwarzwaldstraße 3, 79211 Denzlingen, Telefon 07666 / 2392, Fax 07666 / 949792.

Marien-Apotheke, Golfstraße 9, 79261 Gutach, Telefon 07681 / 7257, Fax 07681 / 23414.

Hilfetelefon Gewalt gegen Frauen

Telefon 08000 / 116016

Fachstelle Sucht Beratung Behandlung Prävention, Hebelstr. 27, 79312 Emmendingen, Tel. 07641 / 933589-0. Montag bis Freitag 8 bis 12 Uhr und 13 bis 16 Uhr, Dienstag ab 11 Uhr, Mittwoch bis 18 Uhr; Erstsprechstunden Mittwoch 16 bis 17 Uhr und Donnerstag 11 bis 12 Uhr.

Notruf-Fax nur für Hör- u. Sprachgeschädigte: Fax 07641/4601-77 (Rettungs- und Feuerwehrleitstelle)

DRK-Behinderten-Fahrdienst

Anmeldungen Montag bis Freitag von 8 bis 12 Uhr, Wochenendfahrten bis Donnerstag 12 Uhr – Telefon 07641 / 4601-29

Öffnungszeiten der Notfallpraxis am Kreiskrankenhaus Montag, Dienstag und Donnerstag von 19 bis 22 Uhr; Mittwoch u. Freitag von 16 bis 22 Uhr; Samstag, Sonn- u. Feiertage 8 bis 22 Uhr

Kinderärztlicher Notfalldienst: 0180 / 6076111 Die Rufnummer für den kinderärztlichen Notfalldienst im Landkreis Emmendingen: 0180 / 6076111.

Augenärztlicher Notfalldienst

Landkreis Emmendingen, Tel. 0180 / 6075311

Tierärztlicher Notfalldienst

Der tierärztliche Notfalldienst kann unter der Tel. 07667 / 9430810 erfragt werden.

Kirchl. Sozialstation Stephanus Teningen Tscheulinstraße 4, Tel. 07641 / 96269821, Fax 07641 / 96269829, E-Mail: Info@sst-teningen.de. Geschäftsleitung: Eveline Mießmer, Pflegedienstleitung: Angela Müller

Hospizdienst Emmendingen-Teningen-Freiamt Mitarbeiter des Hospizdienstes begleiten schwerkranke Menschen in ihrer letzten Lebenszeit sowie deren Angehörige. Sie kommen nach Hause, ins Pflegeheim, ins Betreute Wohnen und ins Krankenhaus. Der Dienst ist ehrenamtlich und somit kostenfrei. Erreichbar ist der Hospizdienst: Tel. 07641 / 44001.

Pflegestützpunkt (07641/451-3091), Seniorenbüro (07641/451-3092) und Betreuungsbehörde (07641/451-3093) des Landkreises Emmendingen, Romaneistraße 3 in Emmendingen, E-Mail: pflegestuetzpunkt@landkreis-emmendingen.de.

Nachbarschaftshilfe in Zusammenarbeit mit der Gemeinde Teningen und dem Caritasverband für den Landkreis Emmendingen Tel. 07641/9214-602, Mail ulrike.brauer@caritas-emmendingen.de oder Tel. 07641/5806-71, Mail suetterlin@teningen.de
Kreisseniorerrat des Landkreises: www.kreisseniorerrat-emmendingen.de.

Außensprechstunden des Pflegestützpunktes des Landkreises Emmendingen Außensprechstelle Emdingen (Bürgerhaus/St. Jakobsgässli 4): Dienstag 10 bis 15 Uhr, Frau Sabine Wensch-Christ, Tel. 07641 / 451-3025

Kulturelles

Mediathek Teningen im Schulzentrum:

Geänderte Öffnungszeiten ab 5. Mai 2020, Di. bis Fr. 15 bis 17 Uhr

Förderverein Anwesen Menton / Heimatmuseum Menton: Wegen der Baustelle und der Einrüstung finden derzeit keine Sonntagsöffnungen statt. Auch Sonder- und Gruppenführungen können wegen der Sturzgefahr nicht durchgeführt werden. Sobald die Bauarbeiten beendet und das Gerüst abgebaut sind, werden im Amtsblatt die Öffnungs- und Führungszeiten veröffentlicht. Informationen sind unter der Telefonnummer 07641 / 5806-36 auf der Gemeindeverwaltung zu erhalten.

Rebay Haus: Die Dauerausstellung der Werke der Gründungsdirektorin des Guggenheimmuseums in New York ist jeden Sonntag von 14 bis 17 Uhr geöffnet. Sonderöffnungen sind auf Anfrage unter Rebay-foerderverein@t-online.de möglich.

Redaktionsschluss

Montag, 14 Uhr (wenn Feiertag, Freitag um 10 Uhr). Telefon 5806-45, Fax 5806-81, E-Mail: amtsblatt@teningen.de

Anzeigenschluss / Anzeigenannahme

Montag, 12 Uhr (wenn Feiertag, Freitag um 12 Uhr)

Anzeigenannahme: Wochenzeitungen am Oberrhein Verlags-GmbH, Denzlinger Str. 42, Emmendingen, Tel. 07641 / 9380 - 0, E-Mail: anzeigen@wzo-nord.de, Fax 07641 / 9380 - 50

Impressum

Herausgeber: Gemeindeverwaltung Teningen. Verantwortlich für den Inhalt: Bürgermeister Heinz-Rudolf Hagenacker, Teningen.

Auflage: 6.195 Exemplare. **Verteilung:** Jeden Mittwoch als Beilage in der Wochenzeitung Emmendinger Tor in allen Haushalten der Gemeinde Teningen.

Technische Herstellung, Satz und Layout: Wochenzeitungen am Oberrhein Verlags-GmbH, Denzlinger Straße 42, 79312 Emmendingen, Telefon 0 76 41 / 93 80 - 0. Es gilt die Anzeigenpreisliste vom 1. Januar 2020. Anzeigenverkauf nur über die Wochenzeitungen am Oberrhein Verlags-GmbH.

Druck: Freiburger Druck GmbH + Co. KG, Unterwerkstraße, 79106 Freiburg.

» Klimaschutzinitiative

Weiterer Schritt zur Umstellung der Straßenbeleuchtung in Teningen

Die Gemeinde Teningen setzt im Rahmen der Nationalen Klimaschutzinitiative des Bundesumweltministeriums (www.klimaschutz.de) die weitere Sanierung der Straßenbeleuchtung um. Dieses Projekt wird durch das Bundesumweltministerium gefördert. Mit der Nationalen Klimaschutzinitiative initiiert und fördert das Bundesumweltministerium seit 2008 zahlreiche Projekte, die einen Beitrag zur Senkung der Treibhausgasemissionen leisten. Ihre Programme und Projekte decken ein breites Spektrum an Klimaschutzaktivitäten ab.

Diese reichen von der Entwicklung langfristiger Strategien bis hin zu konkreten Hilfestellungen und investiven Fördermaßnahmen. Diese Projekte bedeuten die Verankerung des Klimaschutzes vor Ort. Von ihr profitieren Verbraucherinnen und Verbraucher ebenso wie Unternehmen, Kommunen oder Bildungseinrichtungen.

Gefördert wird: die Umstellung der Straßenbeleuchtung von Natriumdampfleuchten auf LED-Leuchten

Umgestellt wird: in Teningen und Heimbach

Kostenvolumen: 77.900 Euro

Eigenanteil der Gemeinde: 62.320 Euro

Förderung 20 Prozent: 15.580 Euro

Stromeinsparung: ca. 43.000 kWh / Jahr

Beginn der Umsetzung: Oktober 2020

Ende der Umsetzung: Dezember 2021

» Teningen Allgemeinverfügung tritt wieder außer Kraft:

Corona-Verordnung erneut geändert

Mit Beschluss vom 18. Oktober 2020 hat die Landesregierung ihre Rechtsverordnung über infektionsschützende Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Corona-Virus (Corona-Verordnung) erneut geändert. Die Änderungen traten am 19. Oktober 2020 in Kraft.

Wesentliche Änderungen zum 19. Oktober 2020:

Seit dem 19. Oktober gilt in Baden-Württemberg die dritte Pandemiestufe. Daher wurde die Corona-Verordnung des Landes an das neue stark steigende Infektionsgeschehen angepasst. Folgende Änderungen gelten seit Montag, 19. Oktober 2020:

- Landesweite Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung in den dem Fußgängerverkehr gewidmeten Bereichen, wie Fußgängerzonen oder Marktplätzen und öffentlichen Einrichtungen sowie öffentlich zugänglichen Bereichen im Freien, soweit die Gefahr besteht, dass der Mindestabstand nicht eingehalten werden kann. (§ 3 Absatz 1 Nr. 11 und 12 sowie Absatz 2 Nr. 9 und 10).

- Ansammlungen werden auf zehn Personen oder zwei Hausstände begrenzt. (§ 9 Absatz 1 und Absatz 2 Nr. 3).

- Das private Zusammentreffen von Personen wird auf maximal zehn Personen oder zwei Hausstände begrenzt. (§ 10 Absatz 3 Satz 1 Nr. 1 und Satz 2).

- Die Teilnehmerzahl für Veranstaltungen wird auf 100 begrenzt. (§ 10 Absatz 3 Satz 1 Nr. 2).

Die konsolidierte Fassung der Corona-Verordnung ist am Ende dieses Artikels abgedruckt.

Hintergrund aus Teningen Sicht:

Erst am Freitagnachmittag wurde im Landkreis Emmendingen die Grenze von 35 Neuinfizierten je 100.000 Einwohnern, bezogen auf die letzten sieben Tage, überschritten. Die Gemeindeverwaltung Teningen hat schnell reagiert und am Abend eine Allgemeinverfügung über die Beschränkung von privaten Veranstaltungen erlassen.

Am Sonntag waren es bereits über 50 Neuinfizierte. Die Landesregierung hat die Corona-Verordnung weiter verschärft. Seit Montag, den 19. Oktober 2020, sind Ansammlungen und private Zusammentreffen von Personen auf zehn Personen oder

zwei Hausstände sowie die Teilnehmerzahl für Veranstaltungen auf 100 Personen begrenzt (siehe oben)

Die Allgemeinverfügung der Gemeinde Teningen über die Beschränkung von privaten Veranstaltungen vom 16. Oktober 2020 (öffentlich bekanntgemacht auf www.teningen.de), die am 17. Oktober 2020 in Kraft getreten ist, wurde daher am 19. Oktober 2020 wie folgt aufgehoben:

Gemeinde Teningen
Landkreis Emmendingen

Aufhebung der Allgemeinverfügung der Gemeinde Teningen über die Beschränkung von privaten Veranstaltungen

Allgemeinverfügung

1. Die nach § 28 Absatz 1 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) erlassene Allgemeinverfügung der Gemeinde Teningen über die Beschränkung von privaten Veranstaltungen vom 17.10.2020, die am 18.10.2020 in Kraft getreten ist, wird aufgehoben.

2. Diese Allgemeinverfügung gilt am Tage nach der Veröffentlichung als bekannt gegeben.

Begründung:

Aufgrund stark steigender Infektionszahlen im Land Baden-Württemberg hat die Landesregierung am 17.10.2020 die Ausrufung der dritten Pandemiestufe für Montag, den 19.10.2020, beschlossen. Um die aktuelle Entwicklung zu bremsen, werden verschiedene landesweite Maßnahmen in der Corona-Hauptverordnung verankert. Die fünfte Verordnung der Landesregierung Baden-Württemberg zur Änderung der Verordnung der Landesregierung über infektionsschützende Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Virus SARS-CoV-2 (Corona-Verordnung – CoronaVO), welche durch öffentliche Bekanntmachung des Staatsministeriums gemäß § 4 Satz 1 des Verkündungsgesetzes am 18.10.2020 notverkündet wurde und damit gemäß Artikel 2 der fünften Verordnung der Landesregierung zur Änderung der Corona-Verordnung am 19.10.2020 in Kraft getreten ist, bestimmt, dass

– Ansammlungen auf 10 Personen oder zwei Hausstände begrenzt sind (§ 9 Absatz 1 und Absatz 2 Nr. 3 Corona-VO vom 23.06.2020 in der ab 19.10.2020 gültigen Fassung),

– private Zusammentreffen von Personen auf maximal 10 Personen oder zwei Hausstände begrenzt sind (§ 10 Absatz 3 Satz 1 Nr. 1 und Satz 2 Corona-VO vom 23.06.2020 in der ab 19.10.2020 gültigen Fassung).

Diese Bestimmungen stellen gegenüber den in der Allgemeinverfügung der Gemeinde Teningen vom 17.10.2020 genannten maximalen Personenzahlen von 25 Personen an privaten Feiern im öffentlichen Raum, im Übrigen von 15 Personen bei privaten Feiern, eine Verschärfung dar. Die Corona-VO geht der inhaltlich widersprechenden Allgemeinverfügung der Gemeinde Teningen vor. Die Allgemeinverfügung der Gemeinde Teningen ist daher aufzuheben. Gemäß §§ 41 Absatz 4, 43 Absatz 1 Landesverwaltungsverfahrensgesetz (LVwVfG BW) kann als Zeitpunkt der Bekanntgabe und damit des Inkrafttretens einer Allgemeinverfügung der Tag, der auf die Bekanntmachung folgt, festgelegt werden.

Hinweise: Die Allgemeinverfügung und die Begründung können beim Bürgermeisteramt der Gemeinde Teningen während der allgemeinen Sprechzeiten eingesehen werden. Diese Allgemeinverfügung mit Begründung wird ferner auf der Homepage der Gemeinde Teningen unter www.teningen.de eingestellt.

Rechtsbehelfsbelehrung: Gegen die Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch bei der Gemeinde Teningen, Bürgermeisteramt, Bahlinger Straße 30, 79331 Teningen eingelegt werden. Die Frist ist auch gewahrt, wenn der Widerspruch rechtzeitig beim Landratsamt Emmendingen, Bahnhofstraße 2/4, 79312 Emmendingen eingelegt wird.

Teningen, den 19. Oktober 2020

Heinz-Rudolf Hagenacker
Bürgermeister

Verordnung der Landesregierung über infektionsschützende Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Virus SARS-CoV-2 (Corona-Verordnung – CoronaVO)¹

Vom 23. Juni 2020 (in der ab 19. Oktober 2020 gültigen Fassung)

Auf Grund von § 32 in Verbindung mit §§ 28 bis 31 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Mai 2020 (BGBl. I S. 1018) geändert worden ist, wird verordnet:

Teil 1 – Allgemeine Regelungen
Abschnitt 1: Ziele

§ 1 Ziele

(1) Diese Verordnung dient der Bekämpfung der Pandemie des Virus SARS-CoV-2 (Coronavirus) zum Gesundheitsschutz der Bürgerinnen und Bürger. Zu diesem Zweck sollen Infektionsgefahren wirksam und zielgerichtet reduziert, Infektionswege nachvollziehbar gemacht und die Aufrechterhaltung der medizinischen Versorgungskapazitäten gewährleistet werden.

(2) Zur Verfolgung dieser Ziele werden in dieser Verordnung Ge- und Verbote aufgestellt, die Freiheiten des Einzelnen einschränken. Die Umsetzung dieser Regelungen erfolgt einerseits in Eigenverantwortung der Bürgerinnen und Bürger und andererseits durch hoheitliches Handeln der zuständigen Behörden.

Abschnitt 2: Allgemeine Anforderungen

§ 2 Allgemeine Abstandsregel

¹ Nichtamtliche konsolidierte Fassung nach Inkrafttreten der Fünften Verordnung der Landesregierung zur Änderung der Corona-Verordnung vom 18. Oktober 2020 (notverkündet gemäß § 4 des Verkündungsgesetzes).

(1) Soweit keine geeigneten physischen Infektionsschutzvorrichtungen vorhanden sind, wird die Einhaltung eines Mindestabstands zu anderen Personen von 1,5 Metern empfohlen.

(2) Im öffentlichen Raum muss ein Mindestabstand zu anderen Personen von 1,5 Metern eingehalten werden, sofern nicht die Einhaltung des Mindestabstands im Einzelfall unzumutbar, dessen Unterschreitung aus besonderen Gründen erforderlich oder durch Schutzmaßnahmen ein ausreichender Infektionsschutz gewährleistet ist. Ebenfalls ausgenommen sind Ansammlungen, die nach § 9 Absätze 1 oder 2 zulässig sind.

(3) Die Abstandsregel gilt nicht für Schulen, Kindertagesstätten und die weiteren in § 16 Absatz 1 genannten Einrichtungen.

§ 3 Mund-Nasen-Bedeckung

(1) Eine nicht-medizinische Alltagsmaske oder eine vergleichbare Mund-Nasen-Bedeckung muss getragen werden

1. bei der Nutzung des öffentlichen und des touristischen Personenverkehrs (Eisenbahnen, Straßenbahnen, Busse, Taxen, Passagierflugzeuge, Fähren, Fahrgastschiffe und Seilbahnen), an Bahn- und Bussteigen, im Wartebereich der Anlegestellen von Fahrgastschiffen und in Bahnhofs- und Flughafengebäuden,

2. in Friseur-, Massage-, Kosmetik-, Nagel-, Tattoo- und Piercingstudios und in medizinischen und nicht medizinischen Fußpflegeeinrichtungen,

3. in Arztpraxen, Zahnarztpraxen, Praxen sonstiger humanmedizinischer Heilberufe und der Heilpraktikerinnen und Heilpraktiker sowie in Einrichtungen des öffentlichen Gesundheitsdienstes,

4. in Einkaufszentren und Ladengeschäften sowie auf Märkten im Sinne der §§ 66 bis 68 Gewerbeordnung (GewO), soweit diese in geschlossenen Räumen stattfinden,

5. in Beherbergungsbetrieben von Beschäftigten bei direktem

Kundenkontakt,

6. in den auf der Grundschule aufbauenden Schulen, den beruflichen Schulen sowie den Sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren ab Beginn der Hauptstufe, jeweils in öffentlicher und freier Trägerschaft, von Schülerinnen und Schülern, Lehrkräften sowie sonstigen anwesenden Personen, soweit sie sich auf Begegnungsflächen, insbesondere Fluren, Treppenhäusern, Toiletten, Pausenhöfen aufhalten,

7. im Gaststättengewerbe von Beschäftigten bei direktem Kundenkontakt sowie von Kundinnen und Kunden, solange sie sich nicht an ihrem Platz befinden,

8. in Freizeitparks und Vergnügungsstätten von Beschäftigten bei direktem Kundenkontakt sowie von Kundinnen und Kunden in geschlossenen Räumen und Wartebereichen,

9. beim praktischen Fahr-, Boots- und Flugschulunterricht und bei den praktischen Prüfungen,

10. in Prostitutionsstätten, Bordellen und ähnlichen Einrichtungen sowie bei jeder sonstigen Ausübung des Prostitutionsgewerbes im Sinne von § 2 Absatz 3 des Prostituiertenschutzgesetzes,

11. innerhalb von Fußgängerbereichen im Sinne des § 3 Absatz 2 Nummer 4 Buchstabe c Straßengesetz, es sei denn, es ist sichergestellt, dass der Mindestabstand nach § 2 Absatz 2 Satz 1 eingehalten werden kann, und

12. in den für den Publikumsverkehr eröffneten Bereichen öffentlicher Einrichtungen.

(2) Eine Verpflichtung zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung besteht nicht

1. für Kinder bis zum vollendeten sechsten Lebensjahr,

2. für Personen, die glaubhaft machen können, dass ihnen das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung aus gesundheitlichen oder sonstigen zwingenden Gründen nicht möglich oder nicht zumutbar ist, wobei die Glaubhaftmachung gesundheitlicher Gründe in der Regel durch eine ärztliche Bescheinigung zu erfolgen hat,

3. für Beschäftigte, sofern sich an deren Einsatzort keine Kundinnen und Kunden oder Besucherinnen und Besucher aufhalten,

4. in Praxen und Einrichtungen nach Absatz 1 Nummer 2 und 3, sofern die Behandlung, Dienstleistung oder Therapie dies erfordert,

5. bei der Inanspruchnahme von gastronomischen Dienstleistungen und beim Konsum von Lebensmitteln,

6. wenn ein anderweitiger mindestens gleichwertiger Schutz für andere Personen gegeben ist,

7. in Einrichtungen nach Absatz 1 Nummer 6 innerhalb der Unterrichtsräume, in den zugehörigen Sportanlagen und Sportstätten sowie bei der Nahrungsaufnahme,

8. in Prostitutionsstätten, Bordellen und ähnlichen Einrichtungen sowie bei jeder sonstigen Ausübung des Prostitutionsgewerbes nach Absatz 1 Nummer 10, sofern die Dienstleistung dies erfordert,

9. in den Bereichen im Sinne des Absatzes 1 Nummer 11 bei sportlicher Betätigung, oder

10. in den Einrichtungen im Sinne des Absatzes 1 Nummer 12 bei Veranstaltungen im Sinne des § 10 Absatz 4.

Abschnitt 3: Besondere Anforderungen

§ 4 Hygieneanforderungen

(1) Soweit durch Regelungen in dieser Verordnung oder aufgrund dieser Verordnung über die allgemeinen Pflichten aus §§ 2 und 3 hinaus Hygieneanforderungen einzuhalten sind, haben die Verantwortlichen mindestens folgende Pflichten zu erfüllen:

1. die Begrenzung der Personenzahl auf Grundlage der räumlichen Kapazitäten und die Regelung von Personenströmen und Warteschlangen, damit eine Umsetzung der Abstandsregel nach § 2 ermöglicht wird,

2. die regelmäßige und ausreichende Lüftung von Innenräumen, die dem Aufenthalt von Personen dienen, sowie die regelmäßige Wartung von Lüftungsanlagen,

3. die regelmäßige Reinigung von Oberflächen und Gegen-

ständen, die häufig von Personen berührt werden,
 4. die Reinigung oder Desinfektion von Gegenständen, die bestimmungsgemäß in den Mund genommen werden, nachdem diese von einer Person benutzt wurden,
 5. die regelmäßige Reinigung der Barfuß- und Sanitärbereiche,
 6. das Vorhalten von Handwaschmittel in ausreichender Menge sowie von nicht wiederverwendbaren Papierhandtüchern, alternativ Handdesinfektionsmittel oder andere gleichwertige hygienische Handtrockenvorrichtungen,
 7. den Austausch ausgegebener Textilien, nachdem diese von einer Person benutzt wurden,
 8. eine rechtzeitige und verständliche Information über Zutritts- und Teilnahmeverbote, die Pflicht, eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen, Abstandsregelungen und Hygienevorgaben, Reinigungsmöglichkeiten für die Hände, eine bestehende Möglichkeit bargeldlosen Bezahls sowie einen Hinweis auf gründliches Händewaschen in den Sanitäranlagen.
 (2) Die Verpflichtung nach Absatz 1 entfällt, wenn und soweit nach den konkreten Umständen des Einzelfalles, insbesondere den örtlichen Gegebenheiten oder der Art des Angebots, eine Einhaltung der Hygieneanforderungen nicht erforderlich oder unzumutbar ist.

§ 5 Hygienekonzepte

(1) Soweit durch Regelungen in dieser Verordnung oder aufgrund dieser Verordnung ein Hygienekonzept zu erstellen ist, haben die Verantwortlichen dabei nach den konkreten Umständen des Einzelfalles die Anforderungen des Infektionsschutzes zu berücksichtigen. Im Hygienekonzept ist insbesondere darzustellen, wie die Hygienevorgaben nach § 4 umgesetzt werden sollen.
 (2) Auf Verlangen der zuständigen Behörde haben die Verantwortlichen das Hygienekonzept vorzulegen und über die Umsetzung Auskunft zu erteilen. Darüber hinaus gehende Pflichten zur Aufstellung von Hygieneplänen nach dem Infektionsschutzgesetz bleiben unberührt.

§ 6 Datenverarbeitung

(1) Soweit durch Regelungen in dieser Verordnung oder aufgrund dieser Verordnung Daten zu verarbeiten sind, dürfen von den zur Datenverarbeitung Verpflichteten von Anwesenden, insbesondere Besucherinnen und Besuchern, Nutzerinnen und Nutzern oder Teilnehmerinnen und Teilnehmern, Vor- und Nachname, Anschrift, Datum und Zeitraum der Anwesenheit und, soweit vorhanden, die Telefonnummer ausschließlich zum Zwecke der Auskunftserteilung gegenüber dem Gesundheitsamt oder der Ortspolizeibehörde nach §§ 16, 25 IfSG erhoben und gespeichert werden. Einer erneuten Erhebung bedarf es nicht, soweit die Daten bereits vorhanden sind.
 (2) Die Daten sind für einen Zeitraum von vier Wochen zu speichern und sodann zu löschen. Es ist zu gewährleisten, dass Unbefugte keine Kenntnis von den Daten erlangen.
 (3) Die Daten sind auf Verlangen der nach Absatz 1 Satz 1 zuständigen Behörde zu übermitteln, sofern dies zur Nachverfolgung von möglichen Infektionswegen erforderlich ist. Eine anderweitige Verwendung ist unzulässig.
 (4) Die zur Datenverarbeitung Verpflichteten haben Personen, die die Erhebung ihrer Kontaktdaten nach Absatz 1 Satz 1 ganz oder teilweise verweigern, von dem Besuch oder der Nutzung der Einrichtung oder der Teilnahme an der Veranstaltung auszuschließen.
 (5) Soweit Anwesende Kontaktdaten nach Absatz 1 Satz 1 gegenüber den zur Datenverarbeitung Verpflichteten angeben, müssen sie zutreffende Angaben machen.

§ 7 Zutritts- und Teilnahmeverbot

(1) Soweit durch Regelungen in dieser Verordnung oder aufgrund dieser Verordnung ein Zutrittsverbot zu bestimmten Örtlichkeiten oder ein Teilnahmeverbot an bestimmten Akti-

vitäten gilt, erfasst dies Personen,
 1. die in Kontakt zu einer mit dem Coronavirus infizierten Person stehen oder standen, wenn seit dem letzten Kontakt noch nicht 14 Tage vergangen sind,
 2. die typische Symptome einer Infektion mit dem Coronavirus, namentlich Fieber, trockener Husten, Störung des Geschmacks- oder Geruchssinns, aufweisen, oder
 3. die entgegen § 3 Absatz 1 keine Mund-Nasen-Bedeckung tragen.
 (2) Das Verbot nach Absatz 1 gilt nicht, sofern dessen Einhaltung im Einzelfall unzumutbar oder ein Zutritt oder eine Teilnahme aus besonderen Gründen erforderlich und durch Schutzmaßnahmen die Infektionsgefahr für Dritte soweit wie möglich minimiert ist.

§ 8 Arbeitsschutz

(1) Soweit durch Regelungen in dieser Verordnung oder aufgrund dieser Verordnung über die allgemeinen Pflichten aus §§ 2 und 3 hinaus Arbeitsschutzanforderungen einzuhalten sind, hat die Arbeitgeberin oder der Arbeitgeber mindestens folgende Pflichten zu erfüllen:
 1. die Infektionsgefährdung von Beschäftigten ist unter Berücksichtigung der Bedingungen am Arbeitsplatz zu minimieren,
 2. Beschäftigte sind umfassend zu informieren und zu unterweisen, insbesondere mit Hinweis auf die durch die Coronapandemie bedingten Änderungen der Arbeitsabläufe und Vorgaben,
 3. die persönliche Hygiene von Beschäftigten ist durch die Möglichkeit zur Handdesinfektion oder zum Händewaschen am Arbeitsplatz sicherzustellen; eingesetzte Utensilien sind regelmäßig zu desinfizieren,
 4. den Beschäftigten sind in ausreichender Anzahl Mund-Nasen-Bedeckungen bereitzustellen,
 5. Beschäftigte, bei denen aufgrund ärztlicher Bescheinigung die Behandlung einer Erkrankung mit COVID-19 aufgrund persönlicher Voraussetzungen nicht oder nur eingeschränkt möglich ist oder ein erhöhtes Risiko für einen schweren Verlauf einer Erkrankung mit COVID-19 vorliegt, dürfen nicht für Tätigkeiten mit vermehrtem Personenkontakt und nicht für Tätigkeiten eingesetzt werden, bei denen der Abstand von 1,5 Metern nicht eingehalten werden kann.
 (2) Die Arbeitgeberin oder der Arbeitgeber darf Informationen nach Absatz 1 Nummer 5 nur für den Zweck der Entscheidung über den konkreten Arbeitseinsatz von Beschäftigten erheben, speichern und verwenden, wenn diese ihm mitteilen, dass sie zu der dort genannten Gruppe gehören; Beschäftigte sind zu einer solchen Mitteilung nicht verpflichtet. Die Arbeitgeberin oder der Arbeitgeber hat diese Information zu löschen, sobald sie für diesen Zweck nicht mehr erforderlich ist, spätestens aber eine Woche, nachdem diese Verordnung außer Kraft tritt.
 Abschnitt 4: Ansammlungen, Veranstaltungen und Versammlungen

§ 9 Ansammlungen

(1) Ansammlungen von mehr als 10 Personen sind untersagt.
 (2) Ausgenommen von der Untersagung nach Absatz 1 sind Ansammlungen, wenn die teilnehmenden Personen ausschließlich
 1. in gerader Linie verwandt sind,
 2. Geschwister und deren Nachkommen sind oder
 3. höchstens zwei Haushalten angehören, einschließlich deren Ehegatten, Lebenspartnerinnen oder Lebenspartner oder Partnerinnen oder Partner.
 (3) Die Untersagung nach Absatz 1 gilt ferner nicht für Ansammlungen, die der Aufrechterhaltung des Arbeits-, Dienst- oder Geschäftsbetriebs oder der sozialen Fürsorge dienen.

§ 10 Veranstaltungen

(1) Wer eine Veranstaltung abhält, hat die Hygieneanforderungen nach § 4 einzuhalten, ein Hygienekonzept nach Maß-

gabe von § 5 zuvor zu erstellen und eine Datenverarbeitung nach § 6 durchzuführen. Es gilt ein Zutritts- und Teilnahmeverbot

nach § 7. Beim Abhalten der Veranstaltung sind die Arbeitsschutzanforderungen nach § 8 einzuhalten.

(2) Absatz 1 findet keine Anwendung auf Veranstaltungen, deren Durchführung bereits nach § 9 Absätze 1 oder 2 zulässig ist.

(3) Untersagt sind

1. private Veranstaltungen mit über 10 Teilnehmenden und
2. sonstige Veranstaltungen mit über 100 Teilnehmenden.
Die Anzahl nach Satz 1 Nummer 1 darf überschritten werden, sofern eine Ausnahme im Sinne von § 9 Absatz 2 vorliegt. Bei der Bemessung der Teilnehmerzahl bleiben Beschäftigte und sonstige Mitwirkende an der Veranstaltung außer Betracht.

(4) Absätze 1 bis 3 finden keine Anwendung auf Veranstaltungen, die der Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung, der Rechtspflege oder der Daseinsfürsorge oder -vorsorge zu dienen bestimmt sind, insbesondere auf Veranstaltungen und Sitzungen der Organe, Organeile und sonstigen Gremien der Legislative, Judikative und Exekutive sowie Einrichtungen der Selbstverwaltung einschließlich von Erörterungsterminen und mündlichen Verhandlungen im Zuge von Planfeststellungsverfahren.

(5) Untersagt sind Tanzveranstaltungen mit Ausnahme von Tanzaufführungen sowie Tanzunterricht und -proben.

(6) Veranstaltung im Sinne dieser Vorschrift ist ein zeitlich und örtlich begrenztes und geplantes Ereignis mit einer definierten Zielsetzung oder Absicht in der Verantwortung einer Veranstalterin oder eines Veranstalters, einer Person, Organisation oder Institution, an dem eine Gruppe von Menschen gezielt teilnimmt.

§ 11 Versammlungen nach Artikel 8 des Grundgesetzes

(1) Abweichend von §§ 9 und 10 sind Zusammenkünfte, die der Wahrnehmung des Grundrechts auf Versammlungsfreiheit nach Artikel 8 des Grundgesetzes zu dienen bestimmt sind, zulässig.

(2) Die Versammlungsleitung hat auf die Einhaltung der Abstandsregel nach § 2 hinzuwirken. Die zuständigen Behörden können weitere Auflagen, beispielsweise zur Einhaltung der Hygieneanforderungen nach § 4, festlegen.

(3) Versammlungen können verboten werden, sofern der Schutz vor Infektionen anderweitig, insbesondere durch Auflagen, nicht erreicht werden kann.

§ 12 Veranstaltungen von Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften sowie Veranstaltungen bei Todesfällen

(1) Abweichend von §§ 9 und 10 sind Veranstaltungen von Kirchen sowie Religions- und Glaubensgemeinschaften zulässig. Wer eine religiöse Veranstaltung abhält, hat die Hygieneanforderungen nach § 4 einzuhalten sowie ein Hygienekonzept nach Maßgabe von § 5 zuvor zu erstellen. Es gilt ein Zutritts- und Teilnahmeverbot nach § 7. Sätze 1 bis 3 finden auf Veranstaltungen von Weltanschauungsgemeinschaften entsprechende Anwendung.

(2) Abweichend von §§ 9 und 10 sind Bestattungen, Urnenbeisetzungen und Totengebete zulässig. Wer eine solche Veranstaltung abhält, hat die Hygieneanforderungen nach § 4 einzuhalten. Es gilt ein Zutritts- und Teilnahmeverbot nach § 7.

(3) Das Kultusministerium wird gemäß § 32 Satz 2 IfSG ermächtigt, durch Rechtsverordnung weitere Vorgaben zum Infektionsschutz und sonstige ausführende Regelungen für Veranstaltungen nach den Absätzen 1 und 2 zu erlassen.

Abschnitt 5: Betriebsverbote und allgemeine Infektionsschutzvorgaben für bestimmte Einrichtungen und Betriebe

§ 13 Betriebsverbote

Es wird untersagt der Betrieb von

1. Clubs und Diskotheken und

2. Prostitutionsstätten, Bordellen und ähnlichen Einrichtungen sowie jede sonstige Ausübung des Prostitutionsgewerbes im Sinne von § 2 Absatz 3 des Prostituiertenschutzgesetzes, soweit die Räumlichkeit, in der die entgeltliche sexuelle Dienstleistung erbracht wird, durch mehr als zwei Personen gleichzeitig genutzt wird.

§ 14 Geltung der allgemeinen Infektionsschutzvorgaben für bestimmte Einrichtungen und Betriebe

Wer die nachfolgend genannten Einrichtungen, Angebote und Aktivitäten betreibt oder anbietet, hat die Hygieneanforderungen nach § 4 einzuhalten, ein Hygienekonzept nach Maßgabe von § 5 zuvor zu erstellen und eine Datenverarbeitung nach § 6 durchzuführen:

1. Hochschulen, Akademien nach dem Akademiengesetz, Landesbibliotheken, Archive und Studierendenwerke,
 2. Kunst- und Kultureinrichtungen sowie Kinos,
 3. Musikschulen, Kunstschulen und Jugendkunstschulen,
 4. Pflegeschulen, Schulen für Gesundheitsfachberufe, Fachschulen für Sozialwesen, Schulen für Tätigkeiten im Rettungsdienst und Weiterbildungs- und Fortbildungsstätten der Pflege- und Gesundheitsfachberufe im Zuständigkeitsbereich des Sozialministeriums,
 5. Fahr-, Boots- und Flugschulen einschließlich der Abnahme der theoretischen und praktischen Prüfungen,
 6. sonstige Bildungseinrichtungen und -angebote jeglicher Art einschließlich der Durchführung von Prüfungen, soweit nicht in § 16 Absatz 1 aufgeführt,
 7. öffentliche und private Sportanlagen und Sportstätten einschließlich Fitnessstudios und Yogastudios sowie Tanzschulen und ähnliche Einrichtungen,
 8. Einzelhandelsbetriebe und Märkte im Sinne der §§ 66 bis 68 GewO, mit Ausnahme der Anforderungen des § 6,
 9. Friseur-, Massage-, Kosmetik-, Sonnen-, Nagel-, Tattoo- und Piercingstudios sowie medizinische und nicht medizinische Fußpflegeeinrichtungen,
 10. das Gastgewerbe einschließlich gastgewerblicher Einrichtungen und Leistungen im Sinne des § 25 Gaststättengesetz (GastG); bei gastgewerblichen Einrichtungen und Leistungen im Sinne des § 25 Absatz 1 Satz 1 GastG muss die Datenverarbeitung nach § 6 nur bei externen Gästen vorgenommen werden,
 11. Vergnügungsstätten einschließlich Spielhallen, Spielbanken und Wettvermittlungsstellen,
 12. Beherbergungsbetriebe,
 13. Messen, Ausstellungen sowie Kongresse,
 14. Freizeitparks, einschließlich solcher, die als Reisegewerbe im Sinne des § 55 Absatz 1 GewO betrieben werden und
 15. Prostitutionsstätten, Bordelle und ähnliche Einrichtungen sowie jede sonstige Ausübung des Prostitutionsgewerbes im Sinne von § 2 Absatz 3 des Prostituiertenschutzgesetzes, soweit der Betrieb oder die Ausübung des Prostitutionsgewerbes nicht nach § 13 Nummer 2 untersagt ist.
- Beim Betreiben oder Anbieten dieser Einrichtungen, Angebote und Aktivitäten gilt ein Zutritts- und Teilnahmeverbot nach § 7. Darüber hinaus sind die Arbeitsschutzanforderungen nach § 8 einzuhalten; dies gilt nicht im Falle des Satzes 1 Nummern 3 und 6. Sätze 1 bis 3 gelten auch, wenn im Rahmen der Einrichtung, des Angebots oder der Aktivität eine nach § 10 erlaubte Veranstaltung durchgeführt wird. Ein Zutritts- und Teilnahmeverbot nach § 7 gilt auch für die in § 3 Absatz 1 Nummern 1 und 4 genannten Verkehrsmittel, Bereiche und Einrichtungen.

Teil 2 – Besondere Regelungen

§ 15 Grundsatz

Die aufgrund der §§ 16 und 17 und des § 12 Absatz 3 erlassenen Rechtsverordnungen gehen sämtlichen Regelungen von Teil 1 vor, sofern dort abweichende Regelungen getroffen werden.

§ 16 Verordnungsermächtigungen

(1) Das Kultusministerium wird gemäß § 32 Satz 2 IfSG ermäch-

tigt, durch Rechtsverordnung für den Betrieb von Schulen in seiner Ressortzuständigkeit, Betreuungsangebote der verlässlichen Grundschule und der flexiblen Nachmittagsbetreuung, Horte sowie Horte an der Schule, Kindertageseinrichtungen, Grundschulförderklassen, Schulkindergärten und Kindertagespflegestellen zum Schutz vor einer Infektion mit dem Coronavirus Bedingungen und Anforderungen, insbesondere Hygienevorgaben, festzulegen.

(2) Das Wissenschaftsministerium wird gemäß § 32 Satz 2 IfSG ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Sozialministerium durch Rechtsverordnung für den Betrieb von

1. Hochschulen, Akademien nach dem Akademiengesetz, Landesbibliotheken und Archiven,
2. Studierendenwerken und
3. Kunst- und Kultureinrichtungen, soweit nicht in Absatz 5 aufgeführt, sowie Kinos zum Schutz vor einer Infektion mit dem Coronavirus Bedingungen und Anforderungen, insbesondere Hygienevorgaben, festzulegen. Satz 1 Nummer 1 findet keine Anwendung auf die Hochschule für Polizei Baden-Württemberg einschließlich des Präsidiums Bildung der Hochschule für Polizei Baden-Württemberg sowie die Hochschule für Rechtspflege Schwetzingen. Für die Hochschule für Polizei Baden-Württemberg einschließlich des Präsidiums Bildung der Hochschule für Polizei Baden-Württemberg können vom Innenministerium und für die Hochschule für Rechtspflege Schwetzingen vom Justizministerium die für den Ausbildungs-, Studien- und Fortbildungsbetrieb und die Vorbereitung und Durchführung von Prüfungen sowie für das Einstellungsverfahren erforderlichen Ausnahmen von den Beschränkungen dieser Verordnung zugelassen werden.

(3) Das Sozialministerium wird gemäß § 32 Satz 2 IfSG ermächtigt, durch Rechtsverordnung für den Betrieb von

1. Krankenhäusern, Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen, Dialyseeinrichtungen und Tageskliniken,
2. Einrichtungen für Menschen mit Pflege- und Unterstützungsbedarf oder mit Behinderungen,
3. Einrichtungen der Wohnungslosenhilfe,
4. ambulant betreuten Wohnprojekten der Wohnungslosenhilfe sowie von einem Anbieter verantworteten ambulant betreuten Wohngemeinschaften nach dem Wohn-, Teilhabe- und Pflegegesetz,
5. Betreuungs- und Unterstützungsangeboten im Vor- und Umfeld von Pflege,
6. Angeboten der Kinder- und Jugendarbeit sowie Jugendsozialarbeit,
7. Pflegeschulen, Schulen für Gesundheitsfachberufe und Fachschulen für Sozialwesen in seiner Ressortzuständigkeit,
8. Weiterbildungs- und Fortbildungstätten der Pflege- und Gesundheitsfachberufe sowie
9. Schulen für Tätigkeiten im Rettungsdienst zum Schutz vor einer Infektion mit dem Coronavirus Bedingungen und Anforderungen, insbesondere Hygienevorgaben, festzulegen.

(4) Das Innenministerium wird gemäß § 32 Satz 2 IfSG ermächtigt, durch Rechtsverordnung zum Schutz vor einer Infektion mit dem Coronavirus

1. für den Betrieb von Landeserstaufnahmeeinrichtungen Bedingungen und Anforderungen, insbesondere auch Hygienevorgaben, und
2. die Absonderung von Personen, die in eine Landeserstaufnahmeeinrichtung neu oder nach längerer Abwesenheit aufgenommen werden, festzulegen.

(5) Das Kultusministerium und das Sozialministerium werden gemäß § 32 Satz 2 IfSG ermächtigt, durch gemeinsame Rechtsverordnung für den Betrieb von

1. öffentlichen und privaten Sportanlagen und Sportstätten einschließlich Fitnessstudios und Yogastudios und der Durchführung sportlicher Wettkämpfe sowie Tanzschulen und ähnlichen Einrichtungen,
2. Bädern einschließlich Saunen und Badeseen mit kontrolliertem Zugang sowie

3. Musikschulen, Kunstschulen und Jugendkunstschulen sowie für entsprechende Angebote nach § 14 Satz 1 Nummer 6 in der Ressortzuständigkeit des Kultusministeriums zum Schutz vor einer Infektion mit dem Coronavirus Bedingungen und Anforderungen, insbesondere Hygienevorgaben, festzulegen.

(6) Das Verkehrsministerium und das Sozialministerium werden gemäß § 32 Satz 2 IfSG ermächtigt, durch gemeinsame Rechtsverordnung für

1. den öffentlichen und touristischen Personenverkehr im Sinne des § 3 Absatz 1 Nummer 1 einschließlich gastgewerblicher Leistungen im Sinne des § 25 Absatz 1 Satz 2 GastG und
2. die praktische Fahr-, Boots- und Flugausbildung und die praktischen Prüfungen sowie die praktischen Ausbildungsinhalte der Aus- und Weiterbildung der amtlich anerkannten Sachverständigen und Prüferinnen und Prüfer für den Kraftfahrzeug-, Boots- und Flugverkehr

zum Schutz vor einer Infektion mit dem Coronavirus Bedingungen und Anforderungen, insbesondere Hygienevorgaben, festzulegen.

(7) Das Wirtschaftsministerium und das Sozialministerium werden gemäß § 32 Satz 2 IfSG ermächtigt, durch gemeinsame Rechtsverordnung für

1. den Einzelhandel,
2. das Beherbergungsgewerbe,
3. das Gastgewerbe einschließlich gastgewerblicher Einrichtungen im Sinne des § 25 Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2 GastG,
4. Messen, Ausstellungen sowie Kongresse,
5. das Handwerk,
6. Friseur-, Massage-, Kosmetik-, Sonnen-, Nagel-, Tattoo- und Piercingstudios, medizinische und nicht medizinische Fußpflegeeinrichtungen,
7. Vergnügungsstätten,
8. Freizeitparks, einschließlich solcher, die als Reisegewerbe im Sinne des § 55 Absatz 1 GewO betrieben werden, und
9. Märkte im Sinne der §§ 66 bis 68 GewO zum Schutz vor einer Infektion mit dem Coronavirus Bedingungen und Anforderungen, insbesondere Hygienevorgaben, festzulegen.

(8) Das Sozialministerium wird gemäß § 32 Satz 2 IfSG ermächtigt, im Einvernehmen mit dem jeweils zuständigen Ministerium durch Rechtsverordnung für sonstige Einrichtungen, Betriebe, Angebote und Aktivitäten, die nicht in dieser Vorschrift sowie in § 12 gesondert geregelt sind, zum Schutz vor einer Infektion mit dem Coronavirus Bedingungen und Anforderungen, insbesondere Hygienevorgaben, festzulegen.

§ 17 Ein- und Rückreisende

Das Sozialministerium wird gemäß § 32 Satz 2 IfSG ermächtigt, durch Rechtsverordnung Regelungen für Ein- und Rückreisende zur Bekämpfung des Coronavirus zu erlassen, insbesondere

1. die Absonderung von Personen, die aus einem Staat außerhalb der Bundesrepublik Deutschland einreisen, in geeigneter Weise gemäß § 30 Absatz 1 Satz 2 IfSG,
2. die Pflicht von Personen nach Nummer 1 gemäß § 28 Absatz 1 Satz 1 IfSG, sich bei den für sie zuständigen Behörden zu melden und auf das Vorliegen der Voraussetzungen für die Absonderung hinzuweisen,
3. die Beobachtung von Personen nach Nummer 1 gemäß § 29 IfSG und
4. berufliche Tätigkeitsverbote für Personen nach Nummer 1 gemäß § 31 IfSG einschließlich solcher, die sich gegen Personen richten, die ihren Wohnsitz außerhalb von Baden-Württemberg haben, sowie Ausnahmen hiervon und Auflagen einschließlich weiterer Anordnungen hierzu gemäß § 28 Absatz 1 IfSG vorzuschreiben.

Teil 3 – Datenverarbeitung, Ordnungswidrigkeiten

§ 18 Verarbeitung personenbezogener Daten

Das Sozialministerium und das Innenministerium werden gemäß § 32 Satz 2 IfSG ermächtigt, durch gemeinsame Rechtsverordnung nähere Einzelheiten zur Verarbeitung personenbe-

zogener Daten zwischen Gesundheitsbehörden, Ortpolizei-behörden und dem Polizeivollzugsdienst zu regeln, soweit dies aus Gründen des Infektionsschutzes erforderlich ist

1. zum Schutz der Beamtinnen und Beamten des Polizeivollzugsdienstes sowie der Beschäftigten der Ortpolizei-behörden vor Ansteckung bei Einsätzen,
2. zur Anordnung, Durchführung, Überwachung und zum Vollzug von Maßnahmen nach dem Infektionsschutzgesetz,
3. zur Verfolgung von Straftaten und Ordnungswidrigkeiten nach dem Infektionsschutzgesetz und auf seiner Grundlage ergangener Rechtsverordnungen und
4. zur Prüfung der Haft- oder Unterbringungsfähigkeit sowie der Erforderlichkeit einer isolierten Unterbringung in Ge-wahrsamseinrichtungen und Justizvollzugsanstalten.

§ 19 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 73 Absatz 1a Nummer 24 IfSG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 2 Absatz 2 zu anderen Personen den Mindestabstand von 1,5 Metern nicht einhält,
 2. entgegen § 3 Absatz 1 keine Mund-Nasen-Bedeckung trägt,
 - 2a. entgegen § 6 Absatz 5 als Anwesende oder Anwesender unzutreffende Angaben zu Vorname, Nachname, Anschrift, Datum der Anwesenheit oder Telefonnummer macht,
 3. entgegen § 9 Absatz 1 an einer Ansammlung von mehr als der zulässigen Personenanzahl teilnimmt,
 4. entgegen § 10 Absatz 1 Satz 1, § 12 Absatz 1 Satz 2 oder § 12 Absatz 2 Satz 2 eine Veranstaltung abhält,
 5. einem Zutritts- oder Teilnahmeverbot nach § 10 Absatz 1 Satz 2, § 12 Absatz 1 Satz 3, § 12 Absatz 2 Satz 3 oder § 14 Sätze 2 oder 5 zuwiderhandelt,
 6. entgegen § 10 Absatz 1 Satz 3 oder § 14 Satz 3 Arbeitsschutzanforderungen nicht einhält,
 7. entgegen § 10 Absatz 3 Satz 1 oder Absatz 5 eine Veranstaltung abhält,
 8. entgegen § 11 Absatz 2 Satz 1 nicht auf die Einhaltung der Abstandsregel nach § 2 hinwirkt,
 9. entgegen § 13 Nummer 1 einen Club oder eine Diskothek oder entgegen § 13 Nummer 2 eine Prostitutionsstätte, ein Bordell oder eine ähnliche Einrichtung betreibt oder das Prostitutionsgewerbe ausübt oder
 10. entgegen § 14 Satz 1 Einrichtungen, Angebote oder Aktivitäten betreibt oder anbietet.
- Teil 4 - Schlussvorschriften

§ 20 Weitergehende Maßnahmen, Abweichungen

- (1) Das Recht der zuständigen Behörden, weitergehende Maßnahmen zum Schutz vor Infektionen zu erlassen, bleibt von dieser Verordnung unberührt.
- (2) Die zuständigen Behörden können aus wichtigem Grund im Einzelfall Abweichungen von den durch diese Verordnung oder aufgrund dieser Verordnung aufgestellten Vorgaben zu lassen.

§ 21 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt am 1. Juli 2020 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Corona-Verordnung vom 9. Mai 2020 (GBl. S. 266), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 16. Juni 2020 (notverkündet gemäß § 4 des Verkündungsgesetzes und abrufbar unter <http://www.baden-wuerttemberg.de/corona-verordnung>) geändert worden ist, außer Kraft.
- (2) Abweichend von Absatz 1 treten die §§ 16 bis 18 sowie § 12 Absatz 3 am Tag nach der Verkündung in Kraft.
- (3) Diese Verordnung tritt am 30. November 2020 außer Kraft. Stuttgart, den 23. Juni 2020

Die Regierung des Landes Baden-Württemberg:
Kretschmann

Strobl	Sitzmann
Dr. Eisenmann	Bauer
Untersteller	Dr. Hoffmeister-Kraut
Lucha	Hauk
Wolf	Hermann



Bekanntmachung

» Letzte Phase bei der Sanierung der A 5 bei Riegel

Anschlussstelle Teningen-West zwei Wochen gesperrt

Die Sanierung der A 5 zwischen Riegel und Freiburg Nord geht in die letzte Phase: Am Freitag, 16. Oktober, begann das Regierungspräsidium Freiburg (RP) mit der Sanierung im Bereich der Anschlussstelle Teningen-West, die bis Ende Oktober gesperrt wird. Aus Richtung Karlsruhe kommend ist die Abfahrt in Richtung Teningen während der Bauarbeiten nicht möglich. Das RP empfiehlt, die Autobahn bereits in Riegel zu verlassen. Auch die Auffahrt auf die A 5 aus Teningen bzw. Nimb-urg kommend in Richtung Basel wird gesperrt. Der Verkehr wird über die Anschlussstelle Freiburg-Nord umgeleitet.

Die Sanierungsarbeiten auf dem 3,2 Kilometer langen Streckenabschnitt auf der A 5 bei Teningen laufen seit Ende der Sommerferien. Das RP bittet für die hieraus entstehende Verkehrsbehinderung um Verständnis.

» Polizeipräsidium Freiburg

Tag des Einbruchschutzes am 26. Oktober

Pünktlich zu Beginn der Herbsttage steigt die Zahl der Wohnungseinbrüche. Sehr oft brechen die Täter über wenig abgesicherte und nicht einsehbare Terrassentüren oder Fenster ein; Schäden von mehreren tausend Euro sind hierbei keine Seltenheit.

Ein Einbruch in den eigenen vier Wänden bedeutet für viele Menschen, ob jung oder alt, einen großen Schock. Dabei macht den Betroffenen die Verletzung der Privatsphäre, das verloren gegangene Sicherheitsgefühl oder auch schwerwiegende psychische Folgen, die nach einem Einbruch auftreten können, häufig mehr zu schaffen als der rein materielle Schaden.

Dass man sich davor schützen kann, zeigt die Erfahrung der Polizei. Fast die Hälfte der Einbrüche bleibt zwischenzeitlich im Versuchsstadium stecken; nicht zuletzt wegen sicherungstechnischer Einrichtungen.

Am Montag, 26. Oktober 2020, in der Zeit von 15 bis 18 Uhr, richtet das Polizeipräsidium Freiburg anlässlich des „Tags des Einbruchschutzes“ eine Telefon-Hotline ein. Hier informieren und beraten die Spezialisten der Kriminalpolizeilichen Beratungsstelle unter der Hotline-Nr. 0761 / 29608-25 rund um das Thema Einbruchschutz.

Neben einer telefonischen Beratung wird auch eine kostenlose, produktneutrale und individuelle Sicherheitsberatung bei den Bürgern zuhause durchgeführt. Terminvereinbarungen erfolgen ebenfalls über die o.a. Telefonnummern oder per E-Mail unter: freiburg.pp.praevention@polizei.bwl.de

Weitere Informationen, Tipps und Trends zum Thema Einbruchschutz erhalten sie auch unter: www.k-einbruch.de oder www.polizei-beratung.de.



Für Nimb-urg und Bottingen:
Schnelle Hilfe
Feuerwehrnotruf

0 76 41 / 89 80

» Landkreis Emmendingen:

Erweiterte Öffnungszeiten der Polizeiposten

Neben den Polizeirevieren Emmendingen und Waldkirch, welche rund um die Uhr geöffnet sind, stehen den Menschen im Landkreis Polizeibeamte an weiteren Anlaufstellen in verschiedenen Gemeinden zur Verfügung.

Außerhalb der regelmäßigen Öffnungszeiten der vier regionalen Polizeiposten in Endingen, Kenzingen, Denzlingen und Elzach, sind die Beamten dieser Dienststellen zusätzlich an einem Dienstleistungsabend länger für Sie da.

Aufgrund aktueller Ereignisse kann es jedoch vorkommen, dass diese Dienststellen auch innerhalb der folgend aufgeführten Öffnungszeiten unbesetzt sind. Wer bei einem möglicherweise unbesetzten Polizeiposten läutet wird zukünftig mit Hilfe technischer Einrichtungen telefonisch über die Sprechanlage gebührenfrei mit dem zuständigen Polizeirevier verbunden, welches selbstverständlich rund um die Uhr mit Rat und Tat zur Verfügung steht.

Allgemeine Öffnungszeiten der Polizeiposten:

Montag - Freitag 08.00 – 17.00 Uhr

Dienstleistungsabende / Bürgersprechstunde:

Polizeiposten Endingen, Sankt-Jakobs-Gässli 4

donnerstags bis 18.00 Uhr 07642/92870

Polizeiposten Kenzingen, Freiburger Straße 1

donnerstags bis 18.00 Uhr 07644/92910

Polizeiposten Denzlingen, Schwarzwaldstraße 4

donnerstags bis 18.00 Uhr 07666/93830

Polizeiposten Elzach, Gartenstraße 2

mittwochs bis 18.00 Uhr 07682/909196

Polizeinotruf:

110 (ohne Vorwahl)

» Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft

Informationsveranstaltungen zum Wolf im Schwarzwald

Anlässlich der Zuwanderung des zweiten Wolfs im Schwarzwald und der Ausweisung eines neuen Fördergebiets Wolfsprävention veranstaltet das Umweltministerium in Kooperation mit dem FVA-Wildtierinstitut im November 2020 mehrere Informationsveranstaltungen. Expertinnen und Experten bieten Information und die Möglichkeit zum Austausch über die Themenfelder Wolf und Mensch, Biologie, Monitoring, Herdenschutz, Förderung und Jagd an. Vorbehaltlich der weiteren Entwicklung im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie sind im neu ausgewiesenen Fördergebiet an sechs Orten je zwei Veranstaltungen geplant. Die zweistündigen Veranstaltungen beginnen jeweils um 16 und um 19.30 Uhr.

Folgende Termine werden angeboten:

- 12. November 2020, St. Märgen
- 13. November 2020, Häusern
- 17. November 2020, Gengenbach
- 18. November 2020, Pforzheim-Büchenbronn
- 25. November 2020, Elzach
- 26. November 2020, Schopfheim

Die Veranstaltungen richten sich an die interessierte Bevölkerung. Die Teilnahme ist kostenfrei.

Aufgrund der Corona-Pandemie ist das Platzkontingent begrenzt. Deshalb ist eine Anmeldung zwingend erforderlich. Es gelten die üblichen Hygiene- und Abstandsregelungen und die Anmeldedaten werden 14 Tage aufbewahrt. Anmeldeabschluss für alle Veranstaltungen ist der 5. November 2020. Anmeldung und weitere Informationen im Internet unter <https://um.baden-wuerttemberg.de/infoveranstaltung-wolf>.

» Landratsamt Emmendingen

Kreismedienzentrum macht Herbstferien

Das Kreismedienzentrum hat in den Herbstferien von Montag, 26. Oktober, bis einschließlich Freitag, 30. Oktober, geschlossen. Ab Montag, 2. November 2020, hat es zu den gewohnten Zeiten wieder geöffnet. Die Öffnungszeiten sind Montag bis Donnerstag von 8 bis 16 Uhr. Freitags von 8 bis 13 Uhr.

Kaiserstuhlbahn: Schienenersatzverkehr auf der S5 zwischen Breisach und Sasbach

Die SWEG teilt mit, dass von Freitag, 23. Oktober (13.45 Uhr), bis einschließlich Samstag, 31. Oktober 2020, die westliche Kaiserstuhlbahn zwischen Breisach und Sasbach aufgrund von Gleisbauarbeiten voll gesperrt ist. Auf der Linie S5 ist deshalb ein Schienenersatzverkehr (SEV) mit Bussen eingerichtet. Auf der Strecke von Riegel-Malterdingen bis Breisach fahren die SEV-Busse zwischen Sasbach und Breisach, in der Gegenrichtung fahren die SEV-Busse zwischen Breisach und Endingen. Die Busse verkehren zu geänderten Uhrzeiten und weisen längere Fahrzeiten als der Zug auf. Die Busse halten in Breisach, Achkaren, Oberrotweil, Burkheim-Bischoffingen, Sasbach und Endingen direkt am Bahnhof sowie an den Bushaltestellen Niederrotweil Kirche, Jechtingen Ortschaftsamt und Königschaffhausen Bahnhof/Endinger Straße. Die Züge beginnen und enden am Bahnhof in Sasbach an Gleis 2.

Vor Fahrtantritt sollten die Fahrgäste unbedingt ihre Reiseverbindungen überprüfen, rät die SWEG. Die Fahrgäste werden zudem gebeten, sich vorab die Fahrkarten an den Automaten und den üblichen Verkaufsstellen zu kaufen. In den SEV-Bussen können keine Fahrräder befördert werden. Die detaillierten Fahrpläne sind im Internet unter www.sweg.de, www.efabw.de und www.bahn.de zu finden. Telefonische Auskünfte teilt die Service-Zentrale der SWEG unter 07821 / 9960770.

Vollsperrung der Kreisstraße 5100 zwischen K5138 und Tennenbach

Die Kreisstraße K 5100 über den Eichberg bis zur Kreuzung Tennenbach wird ab Montag, 26. Oktober 2020 bis voraussichtlich Ende November voll gesperrt. Grund der fünfwöchigen Vollsperrung ist eine Fahrbahnanierung, die der Landkreis Emmendingen durchführt. Während der Bauzeit ist die Strecke für den öffentlichen Durchgangsverkehr gesperrt. Die Umleitung führt über die Kreisstraße K 5138 Maleck und Sonnenziel und ist beidseitig ausgeschildert.

Die Verkehrsteilnehmer werden für die zu erwartenden Behinderungen um Verständnis gebeten.

» Oberfinanzdirektion Karlsruhe

Schließung der zentralen Informations- und Annahmestellen ab 20. Oktober 2020

Wegen des starken Anstiegs der Infektionszahlen hat das Landeskabinett die dritte und damit höchste Corona-Warnstufe ausgerufen. Die Steuerverwaltung Baden-Württemberg hat sich deshalb dazu entschlossen, die Zentralen Informations- und Annahmestellen der Finanzämter für den allgemeinen Besuchsverkehr ab dem 20. Oktober 2020 erneut bis auf weiteres zu schließen.

Bürgerinnen und Bürger können bei ihrem Finanzamt einen Termin für ein telefonisches Gespräch vereinbaren. In ganz besonderen Ausnahmefällen kann nach vorheriger Terminvereinbarung auch ein Besuch im Finanzamt ermöglicht werden. Bürgerinnen und Bürger können außerdem das Kontaktformular ihres für sie zuständigen Finanzamts verwenden.

»»» Jede Woche der lokale Überblick

Wochenzeitung

EMMENDINGER TOR

Mit uns verpassen Sie nichts.

den. Damit steht neben ELSTER und DE-Mail ein weiteres Angebot einer sicheren und kostenfreien Übermittlung von Nachrichten zur Verfügung. Auch Anlagen können bis zu einer Größe von 15 MB angefügt werden. Sollte dies nicht ausreichen, besteht die Möglichkeit, das Kontaktformular mehrmals auszufüllen und zu übermitteln.

Bei der Verwendung des Kontaktformulars stehen verschiedene Auswahlfelder zur Verfügung, anhand derer eine schnelle Zuordnung zur richtigen Ansprechpartnerin oder zum richtigen Ansprechpartner erfolgen kann. Zur Auswahl stehen beispielsweise die Themen „Belege“, „Einspruch“ oder „Umsatzsteuervoranmeldung“. Die Eingaben werden dabei unter Einhaltung des Steuergeheimnisses und des Datenschutzes sicher an das Finanzamt übermittelt. Das Kontaktformular findet man unter folgendem Link: <https://kontakt.fv-bwl.de>

Für allgemeine Fragen zur Steuererklärung können Bürgerinnen und Bürger außerdem den Steuerchatbot der baden-württembergischen Steuerverwaltung zur Unterstützung nehmen. Der Chatbot steht unabhängig von den Servicezeiten des jeweiligen Finanzamtes rund um die Uhr an sieben Tagen in der Woche zur Verfügung. Den virtuellen Assistenten in Sachen Steuern erreicht man unter steuerchatbot.digital-bw.de.

Zusätzlich hat die Steuerverwaltung Baden-Württemberg Erklärvideos im Einsatz. Kurz und prägnant wird jeweils dargestellt, was in bestimmten Situationen steuerlich zu tun ist oder welche Möglichkeiten das Steuerrecht bietet. Die Videos klären auf und geben gleichzeitig eine kurze Anleitung, wie das gewünschte Ziel umzusetzen ist. Den Link zu den Erklärvideos findet man im Internet auf der Startseite der Oberfinanzdirektion Karlsruhe und dem Ministerium für Finanzen Baden-Württemberg.

» Agentur für Arbeit Freiburg

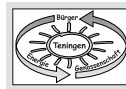
Resilienz und Balance: Herausforderungen meistern

Am Donnerstag, 5. November, informiert Prozess- und Resilienzberaterin Margit Bieg zum Thema „Resilienz und Balance – guter Umgang mit Herausforderung und Veränderung“. Die Veranstaltung beginnt um 14 Uhr im Theatersaal der Volkshochschule, Rotteckring 12, in Freiburg und ist geplant bis 15.45 Uhr. Die Teilnahme ist kostenlos. Aus Gründen des Infektionsschutzes ist zwingend eine Anmeldung unter E-Mail freiburg.bca@arbeitsagentur.de bis 3. November notwendig. Im Gebäude besteht auf den Fluren Maskenpflicht.

Die Referentin vermittelt in ihrem Vortrag, wie erworbenes Wissen um die Resilienz für die Balance im Alltag genutzt werden kann, welche Kompetenzen es dazu gibt und wie diese trainiert und gestärkt werden können. Mehr zum Profil der Referentin unter www.margit-bieg.de.

Die Veranstaltung ist eine Kooperation der Agentur für Arbeit Freiburg mit dem GKV Bündnis für Gesundheit und der Volkshochschule Freiburg e. V.. Das GKV-Bündnis für Gesundheit ist eine gemeinsame Initiative der gesetzlichen Krankenkassen zur Weiterentwicklung und Umsetzung von Gesundheitsförderung und Prävention in Lebenswelten. Das Bündnis kooperiert mit der Agentur für Arbeit Freiburg und weiteren Partnern beim Thema Verzahnung von Arbeits- und Gesundheitsförderung.

Die Veranstaltung findet statt im Rahmen der von Andrea Klimak organisierten Vortragsreihe BiZ & Donna. Als Beauftragte für Chancengleichheit am Arbeitsmarkt berät sie in der Agentur für Arbeit Freiburg in übergeordneten Fragen der Frauenförderung, der Gleichstellung von Frauen und Männern am Arbeitsmarkt und der Vereinbarkeit von Familie und Beruf.



BürgerEnergiegenossenschaft Teningen eG

» BürgerEnergiegenossenschaft Teningen eG

Generalversammlung am 9. November

Die Generalversammlung der BürgerEnergiegenossenschaft Teningen eG für das Geschäftsjahr 2019, die coronabedingt im ersten Halbjahr nicht stattfinden konnte, findet (vorbehaltlich neuer Pandemieverordnung) **am 9. November 2020, 19 Uhr, in Köndringen, im „Haus der Musik“, Hauptstraße 3b**, statt.

Tagesordnung:

1. Begrüßung durch den Aufsichtsratsvorsitzenden
 2. Bericht des Vorstandes
 3. Bericht des Aufsichtsrates
 4. Vorstellung des Jahresabschlusses für das Geschäftsjahr 2019
 5. Aussprache über die Berichte
 6. Feststellung des Jahresabschlusses
 7. Beschluss über die Gewinnverwendung
 8. Entlastung des Vorstandes
 9. Entlastung des Aufsichtsrates
 10. Verschiedenes
- Berichte werden schriftlich ausgelegt -

Alle Mitglieder sind hierzu herzlich eingeladen, werden aber gebeten, um die Hygieneauflagen einhalten zu können, sich mit Namen und Adresse über info@buergerenergie-teningen.de für die Versammlung anzumelden. Die Teilnehmer sind verpflichtet, eine Mund-Nasenschutz-Maske mitzubringen und bis zur Einnahme des Sitzplatzes zu tragen.

Heinz-Rudolf Hagenacker
Vorsitzender des Aufsichtsrates

» Ihr **starker Partner**
in Sachen
Werbung!

WochenZeitung

EMMENDINGER TOR

...rechnen Sie mit uns.



Neues aus Zeithain

» Mit absoluter Mehrheit im ersten Wahlgang

Zeithains Bürgermeister Ralf Hänsel zum Landrat von Meißen gewählt

Im Kreis Meißen wurde die Nachfolge des Landrates bei der Wahl am 10. Oktober 2020 neu geregelt. Ralf Hänsel ist neuer Landrat im Landkreis Meißen. Der parteilose Hänsel, der für die CDU ins Rennen gegangen war, setzte sich im ersten Wahlgang mit 51,47 Prozent gegen seine Konkurrenz durch. Hänsel ist der amtierende Bürgermeister der Teninger Partnergemeinde Zeithain. Die Landratswahl in Meißen war nach nur fünf Jahren notwendig, weil Landrat Arndt Steinbach vorzeitig aus dem Amt geschieden ist. Landräte werden in Sachsen für sieben Jahre direkt vom Volk gewählt. Zeithain steht somit in den nächsten Monaten erneut eine Bürgermeisterwahl bevor. Die letzte fand erst am 16. Juni 2019 statt, als Hänsel in seinem Amt bestätigt wurde.



Volkshochschule aktuell

Online- und Präsenz-Angebote

Spanisch (A1) für Anfänger ohne Vorkenntnisse (46111): Emmendingen, VHS-Schulungszentrum, Schwarzwaldstraße 3, Raum 8, 15 Mal mittwochs, 20.10 bis 21.40 Uhr, Beginn: 21.10.

Spiele und Geschichten im Wald für Kinder 6-10 Jahre (11025):

Emmendingen, Treffpunkt: Waldspielplatz „Vogelsang“, Gartenstraße 48, Eingang, Dienstag, 27.10., 9.30 bis 12.30 Uhr.

Indianertag für Kinder 6-10 Jahre (11027): Emmendingen, Treffpunkt: Waldspielplatz „Vogelsang“, Gartenstraße 48, Eingang, Donnerstag, 29.10., 9.30 bis 13.30 Uhr.

Yoga für Männer (31108B): Emmendingen, Hans-Peter-Schlatterer-Saal, Lessingstraße 30, VHS-Saal, zwölfmal montags, 20 bis 21.30 Uhr, Beginn: 2.11.

Grundlagen der EDV (50200): Emmendingen, VHS-Haus, Am Gaswerk 3, EDV-Raum 008/UG, sechsmal montags, 18.30 bis 20.45 Uhr, Beginn: 2.11.

Christian Morgenstern - Wer war er? Ein Streifzug durch sein Leben und seine Werke (12006): Emmendingen, Altes Rathaus, Marktplatz 1, Bürgersaal/1. OG, Dienstag, 3.11., 9.30 bis 11 Uhr.

Feldenkrais - sich selbst wahrnehmen, entdecken, handeln auf neue und angenehme Weise (31075M): Emmendingen, Kita am Mühlbach, Werkhofstraße 5, Bewegungsraum, zwölfmal mittwochs, 17 bis 18.30 Uhr, Beginn: 4.11.

„Fine Swing“ - Das feine Schwingen des Körpers (31312): Emmendingen, VHS-Haus, Am Gaswerk 3, Raum 201/VHS-OG, siebenmal donnerstags, 17 bis 18 Uhr, Beginn: 5.11.

Vom Handwerk zur Kunst-Einführung in die Kunstfotografie (270050): Online-Portal, Webinar, vhs.cloud, sechsmal donnerstags, 20 bis 21.30 Uhr, Beginn: 5.11.

Weihnachtliche Deko-Objekte (24634): Emmendingen, VHS-Schulungszentrum, Schwarzwaldstraße 3, Werkstatt, Freitag, 6.11., 19 bis 22 Uhr.

Türkisch (A1) für Anfänger ohne Vorkenntnisse (47810): Emmendingen, VHS-Schulungszentrum, Schwarzwaldstraße 3, Raum 6, zehnmal samstags, 10 bis 11.30 Uhr, Beginn: 7.11.

Fröbel-Sterne falten (24635): Bahlingen, Feuerwehrgerätehaus, Am Dorfbach 2, Raum des Roten Kreuzes, Freitag, 20.11., 19 bis 22 Uhr.

Selbstsicherheit und Schlagfertigkeit für Frauen im Beruf (59625):

Malterdingen, Rathaus, Hauptstraße 18, Bürgersaal, Samstag, 28.11., 9 bis 16.30 Uhr.

Technische Voraussetzungen für alle Onlineangebote: PC/Laptop mit Kamera und Mikrofon. **Anmeldung mit Angabe der jeweiligen Kursnummer** bei der Geschäftsstelle der VHS Nördlicher Breisgau, 79312 Emmendingen, Am Gaswerk 3, Telefon 07641 / 9225-0, E-Mail: info@vhs-em.de, Internet www.vhs-em.de.



Unsere Jubilare

Teningen:

25.10. Sieglinde Champagne, Richard-Wagner-Straße 4 (70 Jahre)

25.10. Alfred Wendelin Müller, Friedrich-Meyer-Straße 18 (70 Jahre)

28.10. Anita Herzog-Brehme, Feldbergstraße 7 (70 Jahre)

Köndringen:

26.10. Klaus Peter, Heimbacher Straße 13 (70 Jahre)

Wir brauchen eine neue Kinder- und Jugendklinik.

für unsere Kinder- und Jugendklinik Freiburg
INITIATIVE
www.initiative-kinderklinik.de

Weil Krankheit viele Gesichter hat.

Bitte unterstützen Sie uns!
Spendenkonto: IBAN: DE 5668 0501 0100 1316 2519
Telefon: 0761 270-48 888



» Forstrevier Vierdörferwald

Brennholzbedarf anmelden

Wer liegendes Kronenholz (Schlagraum) oder sein Brennholz in der Durchforstung selber fällen will (stehendes Flächenlos) oder Brennholz in langer Form (Polterholz) im Gemeindewald am Waldweg aufarbeiten will, wird gebeten, **seinen Bedarf bis zum 30. Oktober 2020** bei der Gemeindeverwaltung, Frau Pracht, Tel: 5806-56 **anzumelden**.

Die Zuteilung vom Kronenholz und Polterholz erfolgt nach der Reihenfolge in der Bestellliste wenn die ersten Holzhiebe abgeschlossen sind. Die Vergabe der Durchforstungslose erfolgt am Donnerstag, 19. November 2020, mittags um 13 Uhr. Der Treffpunkt wird später noch bekanntgegeben. Um das Schlagraum- oder Durchforstungslos aufzuarbeiten, **benötigt man in der Regel einen Traktor**.

Es wird darauf hingewiesen, **dass sämtliches Brennholz das im Gemeindewald vor Ort aufgearbeitet wird, nur noch an Interessenten vergeben werden kann, die einen zweitägigen Motorsägen-Grundlehrgang besucht haben**. Die Teilnahme am Motorsägenkurs muss bereits bei der Bestellung durch Vorlage der Originalbescheinigung nachgewiesen werden. Bürger die in der Vergangenheit die Bescheinigung schon vorgelegt haben, sind hiervon befreit. Gleiches gilt, wenn das Polterholz mit dem LKW oder Rückewagen lang aus dem Wald abgefahren wird.

METZGEREI
feißt
...die feine Adresse

Metzgerei Feißt GmbH
Am Kronenplatz
Riegeler Straße 2 · 79331 Teningen
Telefon 076 41 / 84 46
Fax 076 41 / 84 80

Unser Angebot für Sie vom 22.–24. Oktober 2020

<i>Zum Schmoren, auf Wunsch auch gefüllt</i> Rinderrouladen	100 g € 1,59
<i>zum frischen Rotkraut – auf Wunsch auch paniert –</i> Schweinekoteletts	100 g € 0,79
<i>saftig mit Fettrand</i> Bauernschinken	100 g € 1,49
<i>unser Klassiker, leicht angeräuchert</i> Lyoner jetzt auch abgebunden im Naturdarm	100 g € 1,09
<i>mit frischem Sellerie</i> Waldorfsalat mit Mandarinen	100 g € 1,35
<i>frech, vorlaut, charmant, würzig</i> Der scharfe Maxx 51% Fi.Tr.	100 g € 2,80

... jeden Dienstag
frische **BLUT- UND LEBERWÜRSTE** und dazu frisches **SAUERKRAUT** sowie **MAULTASCHEN** frisch aus der Brühe, **KRAUTWICKEL** und **LEBERKNÖDEL**

PARTYSERVICE

**AUTO
SCHMIDT**

**Sichern Sie sich jetzt Ihren
Radwechsel-Termin ab € 22,95**



**MITSUBISHI
MOTORS**

MITSUBISHI Service-Partner
Reparaturen aller Fabrikate
Unfallservice | Abschleppservice
Autoglas | Klimaservice

Telefon 0 76 41 / 5 35 00
Tullastr. 10–12 | 79331 Teningen

info@autoschmidt.de

» Deutsches Rotes Kreuz (DRK) und Volkshochschule (VHS)

Schnupper - Gesundheitswanderung

Am Dienstag, 3. November, findet die Abschlusstour des DRK Teningen in Kooperation mit der Volkshochschule statt unter dem Motto „Der Mensch gehört einfach in die Natur und der Stressabbau gelingt einfach viel besser“. Beginn: 9.30 Uhr. Treffpunkt: Parkplatz am Teningen Trimm-dich-Pfad. Nach der Tour gibt es ein gemeinsames Mittagessen und es erwartet die Teilnehmer eine Überraschung. Gerne können auch Gäste an dieser Schnupper - Gesundheitswanderung teilnehmen. Verbindliche Anmeldung unter Telefon 07641 / 47559.



Naturbelassene Winkel in der Teningen Allmend, an denen viel Seegras wächst, ist ein Ziel der Schnupper - Gesundheitswanderung.

» Schwarzwaldverein Teningen

Kurzwanderung zum Wöpplingsberg

Am 29. Oktober 2020 ist der Wöpplingsberg das Ziel einer Kurzwanderung, ein geschichtsträchtiger Ort, bekannt durch das idyllisch gelegene Hofgut und die Kapelle oberhalb der Ziegenweide. Die Gruppe startet um 13 Uhr von Burg Landeck und durchstreift die Blümlismatte mit dem Ziel Eichbergturm, immerhin Deutschlands höchster Aussichtsturm. Von dort geht es auf direktem Wege zum Hofgut Wöpplingsberg, wo eine leckere Vesper wartet. Die Gruppe erfährt etwas über die Ziegenhaltung und den Ziegenstall der Familie Schöning. Wegstrecke ca. 8 Kilometer bei 240 Höhenmetern; reine Wanderzeit ca. 2,5 Stunden. Die Vesper kosten ca. 11 bis 12 Euro (u.a. Produkte von Monte Ziege), zzgl. Getränke nach individuellem Verbrauch. Anmeldung bis 22. Oktober bei Wanderführer Wolf Rübner, wolf.ruebner@schwarzwaldverein-teningen.de.

Naturschutzgebiet Castellberg

Die Ortsgruppe unter Führung von Wanderführerin Renate Geisert bietet am Samstag, 24. Oktober 2020, eine Wanderung rund um den Castellberg bei Sulzburg an. Sulzburg ist eine der ältesten europäischen Bergbaustätten. Wanderstart ist in Sulzburg, Marktplatz und führt zum Jüdischen Friedhof-Bannholz, zur ehemaligen Klosterkirche St. Cyriak, ehemalige Synagoge, Markgräfler Weinweg, Vorderer Castellberg und Castellberggruine, Kosakenwädele, Bergbauweg. Die Wegstrecke beträgt ca. 8 Kilometer bei ca. 160 Höhenmetern. Die Teilnehmerzahl ist begrenzt. Rucksackvesper und Getränke sind geboten. Fahrt mit Bahn und Bus. Treffpunkt um 8.45 Uhr Bahnhof Riegel-Malterdingen, Zustieg Bahnhof Emmendingen, Abfahrt 9.05 Uhr. Anmeldung mit Angabe über Regiokartenbesitz bis zum 22. Oktober bei Wanderführerin Renate Geisert, Telefon 07641 / 41783 oder E-Mail: ganz-geisert@arcor.de.

EIN LEBEN VERÄNDERN!

Mit einer Patenschaft können Sie
Gewalt an Mädchen bekämpfen.

WERDEN SIE PATE!
www.plan.de



» Evangelische Kirchengemeinde Teningen

Mitteilungen an die Gemeindemitglieder

Gottesdienste: Die Kirchengemeinde feiert kommenden Sonntag Gottesdienst um 10 Uhr. **Die Gottesdienste werden wieder in der Kirche gefeiert.**

Zum Schutz aller müssen dabei folgende Sicherheitsregeln beachtet werden: Die Besucherinnen und Besucher müssen jederzeit zwei Meter Abstand zueinander halten, nur Menschen, die im selben Haushalt leben, unterliegen dieser Abstandsregel nicht. Es sind Sitzplätze markiert. Seit Eintreten in Pandemiestufe drei ist das Tragen eines Mundschutzes während des gesamten Gottesdienstes erforderlich, gemeinsames Singen und lautes Sprechen leider nicht mehr möglich. In der Kirche finden derzeit 50 Personen Platz.

Es erfolgt eine Dokumentation der Kontaktadressen aller am Gottesdienst Teilnehmenden. Die Daten werden datenschutzkonform vier Wochen aufbewahrt und im Anschluss vernichtet. Sie können im Infektionsfall ausschließlich vom Gesundheitsamt eingesehen werden. Wenn jemand in den vergangenen 14 Tagen zu einer mit dem Virus SARS-CoV-2 infizierten Person Kontakt hatte oder typische Symptome einer Infektion aufweist, ist ein Besuch des Gottesdienstes nicht möglich.

Es wird aber weiterhin ein Hausgottesdienst des Kirchenbezirks zur Verfügung gestellt (siehe unten).

Die Kirchengemeinde stellt weiterhin die **Hausgottesdienste** des Kirchenbezirks zur Verfügung. Die Vorlage kann auf www.kirche-teningen.de/aktuelles heruntergeladen werden und liegt vor dem Pfarrhaus aus.

Pfarramt ist geöffnet: Beim persönlichen Besuch ist das Tragen eines Mundschutzes erforderlich. Wo möglich, wird weiterhin gebeten, den Kontakt über Telefon oder per Mail 07641 / 9334580 oder teningen@kbz.ekiba.de zu nutzen.

Bücherregal: Die Kirchengemeinde hat vor und im Gemeindehaus zwei Bücherregale eingerichtet. Ein Regal ist immer zugänglich und beim anderen können während den Öffnungszeiten des Pfarramtes gebrauchte Bücher gegen eine Spende mitgenommen werden. Der Erlös kommt dem aktuellen Gemeindeprojekt, der Waldenserkirche in Italien, zugute.

Bitte eintreten! Die Kirche hat geöffnet! Die offene Kirche wird verlängert! Noch bis Ende Oktober ist die Kirche täglich **zwischen 10 und 17 Uhr** auch außerhalb der Gottesdienstzeiten geöffnet. Ein barrierefreier Zugang befindet sich an der Nordseite der Kirche.

OPTIK



BLICK

INH. SIMON HÄBERLIN, B.SC.
AUGENOPTIKER
NEUDORFSTRASSE 21
79331 TENINGEN
FON 07641 - 44043

ÖFFNUNGSZEITEN:
DIENSTAG 9.00-13.00 UHR
DONNERSTAG 15.00-18.00 UHR
SAMSTAG 9.00-13.00 UHR
www.optik-im-blick.de

Unsere aktuellen Servicezeiten:

Für kleinere Einkäufe und Reparaturen:

Dienstag: 9-13 Uhr

Donnerstag: 15-18 Uhr

Samstag: 9-13 Uhr

Weitere Termine nach Absprache möglich!

Für Brillenberatung und Vermessung der Augen bitte
Termin vereinbaren!

Telefonisch sind wir für Sie von Montag bis Samstag,
jeweils von 9 bis 19 Uhr erreichbar!

Ortsverein Teningen e.V.



41. Wohltätigkeitsbasar

Programm

Fällt dieses Jahr leider aus

Basar

Findet wie gewohnt in der Ludwig-Jahn Halle statt. Reichhaltiges Angebot. Gestricktes, genähtes und gehäkeltes. Und natürlich Socken in allen Größen.

Speiseangebot

(Zur Abholung im DRK Heim)

- | | | |
|---|--|---------------|
| + | Nudelsuppe | 3,50 € |
| + | Badisches Rindfleisch mit Meerrettich | 9,00 € |
| + | Spätzle mit Rahmsauce | 4,00 € |

Kuchen-Mitnahmebuffet

(In der Ludwig-Jahn Halle)

- | | | |
|---|------------------------------------|--|
| + | Reichhaltiges Kuchenangebot | |
|---|------------------------------------|--|

Die Speisen müssen bis spätestens Montag, den 26. Oktober 2020 vorbestellt werden. Bestellung unter Tel. 07641/54786 (Anrufbeantworter) oder per Mail an info@drk-teningen.de

!!! Achtung !!!

Besuchen Sie den Basar mit Bastel- und Handarbeiten unseres Bastelarbeitskreises. Bestellen Sie ihr Mittagessen und holen es bei uns ab. Besorgen Sie sich Kuchen für ihren Kaffee zu Hause. Der Ortsverein Teningen e.V. des Deutschen Roten Kreuzes freut sich über Ihren Besuch

**Helfen Sie uns helfen
zum Wohle unserer Mitbürger**

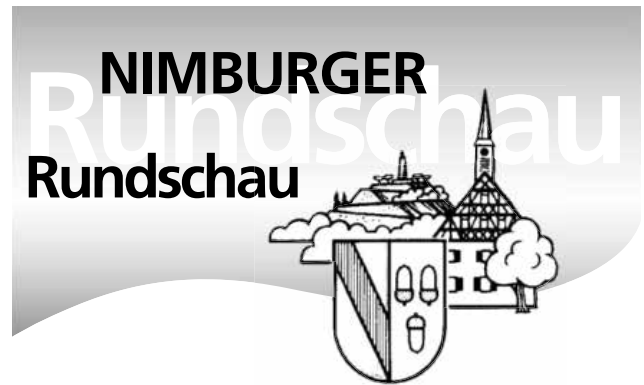
**1. November + 11-16 Uhr + Ludwig-Jahn Halle
11-13:30 Uhr + DRK-Heim**



» Nikolaus-Christian-Sander-Schule

Altpapiersammlung am 24. Oktober

Die Nikolaus-Christian-Sander-Schule Köndringen führt am Samstag, 24. Oktober, ab 8 Uhr, die nächste Altpapiersammlung durch. Bitte beachten: Papier verschnüren, nicht in Kartons, kein Karton zum Papier.



» Forstrevier Vierdörferwald

Brennholzbedarf anmelden

Wer liegendes Kronenholz (Schlagraum) oder sein Brennholz in der Durchforstung selber fällen will (stehendes Flächenlos) oder Brennholz in langer Form (Polterholz) im Gemeindewald am Waldweg aufarbeiten will, wird gebeten, **seinen Bedarf bis zum 30. Oktober 2020** beim Rathaus in Teningen (Zehntscheuer), Frau Pracht, Telefon 07641 / 5806-56, **anzumelden**.

Die Zuteilung vom Kronenholz und Polterholz erfolgt nach der Reihenfolge in der Bestellliste wenn die ersten Holzhiebs abgeschlossen sind. Die Vergabe der Durchforstungslose erfolgt am Mittwoch, 18. November 2020, mittags um 13 Uhr. Treffpunkt: Waldfestplatz in Nimburg am Waldeingang.

Um das Schlagraum- oder Durchforstungslose aufzuarbeiten, **benötigt man in der Regel einen Traktor**.

Es wird darauf hingewiesen, **dass sämtliches Brennholz, das im Gemeindewald vor Ort aufgearbeitet wird, nur noch an Interessenten vergeben werden kann, die einen zweitägigen Motorsägen-Grundlehrgang besucht haben**. Die Teilnahme am Motorsägenkurs muss bereits bei der Bestellung durch Vorlage der Originalbescheinigung nachgewiesen werden. Bürger die in der Vergangenheit die Bescheinigung schon vorgelegt haben, sind hiervon befreit. Gleiches gilt, wenn das Polterholz mit dem LKW oder Rückewagen lang aus dem Wald abgefahren wird.

Dienstag bis Freitag:

Tägliches Aboessen von 11.30 bis 14.00 Uhr

Dienstag und Mittwoch **Rinderleberle**

Freitag, 23. u. Sonntag, 25.10. **Wochenendmenue**

Nudelsuppe, Salat mit Rahne, Rindfleisch, Meerrettich und Bouillonkartoffeln, Hausdessert € 19,90

Hauptgang mit Salat € 14,90

Alle Gerichte aus unserer Speisekarte auch zum Abholen! Aufgrund Corona jeweils nur auf Reservierung!



Öffnungszeiten:
Montag und Samstag Ruhetag
(Feierlichkeiten samstags
ab 15 Personen möglich)
Di., Mi., Do., Fr. und So.
11.30-14 Uhr und ab 17 Uhr
Bahnhofstraße 10 · Köndringen
Telefon 0 76 41 / 9 62 80 43



Weitere Infos: www.weinstubebloom-koendingen.de

» Evangelische Kirchengemeinde Nimburg

Mitteilungen an die Gemeindemitglieder

Bücherei-Öffnungszeiten: Donnerstags von 17 bis 18.30 Uhr. Es gilt ein Sicherheitskonzept. Es gibt einen Tisch im Flur des Gemeindehauses für die Ausleihe. Die gelesenen Bücher kommen in Wannen und werden erst nach 72 Stunden bearbeitet. Familien können gemeinsam, Schulkinder auch alleine in die Bücherei gehen. Selbstverständlich ist der erforderliche Abstand von 1,50 Meter einzuhalten und die Maskenpflicht ebenso.

Gottesdienst: Die Kirchengemeinde feiert den Gottesdienst wieder jeden Sonntag. Es gelten auch hier Sicherheitsrichtlinien.

Ein Sicherheitsabstand von 2 Meter ist einzuhalten. Das bedeutet, es können nur ca. 30 Personen in die Bergkirche. Der Gottesdienst soll nicht länger als 30 Minuten dauern. Das Tragen eines Mundschutzes während des gesamten Gottesdienstes ist erforderlich, lautes Sprechen und Singen ist nicht erlaubt. **Die Kirchenlieder werden von einer Solosängerin gesungen. Sollten mehr Besucher kommen, als Plätze vorhanden sind, wird der Gottesdienst nach einer Pause von einer halben Stunde wiederholt.**



Praxis **Gerd Scheu** Teningen-Nimburg

Wir machen Urlaub vom 2.11. bis 6.11.2020

VERTRETUNGEN:

Gemeinschaftspraxis Dres. med. Köllner/Köblin/Gerteis, Teningen
(auch für Pat. im Hausarztprogramm)
Praxis Hr. Hüster, Reute
(auch für Pat. im Hausarztprogramm)
Hr. Heister, Köndringen
(auch für Pat. im Hausarztprogramm)
Dr. med. Nitsch, Teningen
Dr. med. Scherer-Klabunde, Teningen

Hausgottesdienste: Man kann sich die Vorlage für einen Hausgottesdienst von der Internetseite des Evangelischen Kirchenbezirks Emmendingen herunterladen:
<https://www.kirchenbezirk-em.de/>

» Kleintierzuchtverein Nimburg-Reute

Absage der Kleintierschau

Aufgrund der immer noch anhaltenden Corona-Pandemie sind Kontakte einzuschränken und größere Menschenansammlungen zu vermeiden. Aus diesem Grund muss der Kleintierzuchtverein Nimburg-Reute leider auch die Kleintierschau in Reute am 31. Oktober und 1. November absagen und auf 2021 verschieben.

Der Kleintierzuchtverein Nimburg-Reute bedankt sich für das Verständnis und wünscht viel Gesundheit.



Die Jahreshauptversammlung wird auf Samstag, 7. November, verschoben

Der „MGV Liederkranz Heimbach e.V.“ lädt alle seine Mitglieder und Freunde ganz herzlich zur diesjährigen Jahreshauptversammlung **am 7. November um 20 Uhr in die Anton-Götz-Halle nach Heimbach** ein.

Folgende **Tagesordnung** ist vorgesehen:

1. Begrüßung
2. Totenehrung
3. Bericht des Schriftführers
4. Bericht des Rechners
5. Bericht der Kassenprüfer
6. Entlastung des Rechners
7. Bericht des Vorstandes
8. Entlastung des Vorstandes
9. Neuwahl des Gesamtvorstandes
10. Worte der Chorleiterin
11. Verschiedenes: Grußworte, Wünsche und Anträge
12. Worte des Vorstandes

Wünsche und Anträge, die in der kommenden Jahreshauptversammlung behandelt werden sollen, sind gemäß Satzung vierzehn Tage vor einer Jahreshauptversammlung dem ersten Vorstand schriftlich einzureichen. Die Veranstaltung erfolgt unter Einhaltung der gültigen Hygiene-Vorschriften. Bitte Abstand halten, die Hygienevorschriften beachten und den Nasen-Mundschutz nicht vergessen. Da in der Anton-Götz-Halle nur eine begrenzte Personenzahl zugelassen ist, bittet die Vorstandschaft um Anmeldung per E-Mail: heinz.rinklin@rinklin-online.de oder per Telefon mobil/WhatsApp 0176 / 62849743. Der Männerchor Heimbach würde sich freuen interessierte Mitglieder und Gäste begrüßen zu dürfen.

» Förderverein Männerchor Heimbach

Die Jahreshauptversammlung wird auf Samstag, 7. November, verschoben

Der Förderverein Männerchor Heimbach e.V. lädt alle seine Mitglieder und Freunde ganz herzlich zur diesjährigen Jahreshauptversammlung **am 7. November um 19.30 Uhr in die Anton-Götz-Halle nach Heimbach** ein.

Folgende **Tagesordnung** ist vorgesehen:

1. Begrüßung
2. Bericht des 1. Vorstandes
3. Bericht des Schriftführers
4. Bericht des Rechners
5. Bericht der Kassenprüfer
6. Entlastung des Rechners
7. Entlastung des Gesamtvorstandes
8. Neuwahl eines Kassenprüfers
9. Wünsche und Anträge

Wünsche und Anträge, die in der Jahreshauptversammlung behandelt werden sollen, sind gemäß Satzung mindestens 14 Tage vor der Hauptversammlung dem ersten Vorstand einzureichen. Die Veranstaltung erfolgt unter Einhaltung der gültigen Hygiene-Vorschriften. Bitte Abstand halten, die Hygienevorschriften beachten und den Nasen-Mundschutz nicht vergessen. Da in der Anton-Götz-Halle nur eine begrenzte Personenzahl zugelassen ist, bittet die Vorstandschaft um Anmeldung per E-Mail: heinz.rinklin@rinklin-online.de oder per Telefon mobil/WhatsApp 0176 / 62849743. Der Förderverein des Männerchor Heimbach würde sich freuen interessierte Mitglieder und Gäste begrüßen zu dürfen.

» TBV Heimbach

Übungsleiter gesucht

Der TBV Heimbach sucht ab sofort für mittwochs um 20 Uhr (Training eine Stunde), einen Übungsleiter oder Trainer. Toll wäre Bodypump, Bodyfitness, Bodybalance, Intervalltraining oder ähnliches. Der Kurs findet in der Anton-Götz-Halle in Heimbach statt. Kontakt über: alexlunagarcia@icloud.com oder telefonisch unter 0151 / 61366041.



Sport

» FC Teningen (FCT)

FC Teningen gibt den Sieg spät aus der Hand

FC Teningen - SV Endingen 1:1 (0:0): Aufstellung: Niklas Krause, Giorgi Gelantia, Carsten Giedemann, Tom Hodel, Sven Kreutner, Noel Hüglin (57. Niklas Bub), Mohamed Daoudi (71. Colin Tritschler), Niklas Froß, Michael Purosov (63. Jones-Yannick Bonsu), Dennis Metzger (79. Max Hodel), Stephan Stübbe.

Im Nachholspiel der Verbandsliga hat der FC Teningen am Dienstag den Sieg gegen den SV Endingen knapp verpasst – nach 90 ausgeglichenen und teils zerfahrenen Minuten stand es 1:1. Auf dem für beide Mannschaften ungewohnten Kunstrasen erwischte der FCT den besseren Start – Dennis Metzger konnte zwei Abschlüsse verbuchen, die den Gästetorwart jedoch vor keine Herausforderung stellten. Danach verflachte die Partie, da keine der beiden Mannschaften ins Risiko gehen wollte. Endingen kam in der 19. Minute nach einer scharf getretenen Ecke zur ersten Chance, Niklas Krause war jedoch auf dem Posten. Viele kleine Fouls im Mittelfeld zerstörten den Spielfluss, sodass es bis in die 41. Minute dauerte, bis es zur ersten Großchance kam – ein Freistoß der Endinger wurde auf Höhe des Elfmeterpunktes per Kopf verlängert, Niklas Krause parierte weltklasse. Die letzten Minuten vor der Pause gehörten dann wieder den Gastgeber: Niklas Froß brachte nach einer Ecke nicht genügend Druck hinter seinen Kopfball (44.), Michael Purosovs Abschluss ging knapp am Tor vorbei. Nach der Pause entwickelte sich dann eine muntere Begegnung mit guten Chancen auf beiden Seiten. Endingen begann gleich mit einer Doppelchance (47. und 48.), bevor Dennis Metzger einen Abschluss knapp am Endinger Tor vorbeisetzte (50.). In der 59. Minute dann die dicke Chance zur Endinger Führung, doch Tobias Galli setzte den Ball freistehend aus elf Metern über den Kasten. Im direkten Gegenzug setzte sich Dennis Metzger gegen die beiden Innenverteidiger durch, scheiterte jedoch am herauseilenden Torwart. Wenige Momente später setzte sich Stephan Stübbe klasse auf der Außenbahn durch, flankte präzise in die Mitte, wo Michael Purosov den Ball aus sechs Metern jedoch nicht im Tor unterbringen konnte – der Keeper der Endinger zeigte eine Klasse Parade. Ein Solo von Stephan Stübbe konnte die Endinger Defensive nur mit einem klar erkennbaren Foul stoppen, doch der offensichtlich fällige Elfmeter wurde vom Schiedsrichter verwehrt (70.). Auch der Abschluss von Niklas Bub verfehlte das Ziel knapp (75.). Als sich alle bereits auf ein 0:0-Unentschieden eingestellt haben, zog der FCT eine Klasse Freistoßvariante aus dem Hut: Carsten Giedemann brachte den Ball flach auf den ersten Pfosten, wo Tom Hodel den Ball annehmen und im Tor versenken konnte (84.). Endingen läutete nun die Schlussoffensive ein und wurde für diesen Mut belohnt: Kurz vor dem Abpfiff konnte Leandro Einecker den Ausgleich erzielen (88.) – vorausgegangen war ein kapitaler Fehler im Spielaufbau. Unter dem Strich steht ein dem Spielverlauf entsprechendes Unentschieden, womit beide Mannschaften jedoch nicht zufrieden sein können.

» Zustellung des Amtsblattes

Amtsblatt nicht erhalten?

Falls Sie das Amtsblatt nicht erhalten haben, können Sie sich an die Wochenzeitungen am Oberrhein Verlags-GmbH, Tel. 07641/93800 oder mit Fax unter der Nummer 07641/6173 wie auch per Mail an: zustellung@wzo.de wenden.

FC Teningen verliert unglücklich beim SC Lahr

SC Lahr - FC Teningen 3:2 (0:2): Aufstellung: Dominik Vetter – Daniele Fiorentino, Carsten Giedemann, Tom Hodel (57. Marcel Vetter), Noel Hüglin (19. Sven Kreutner), Colin Tritschler, Mohamed Daoudi (71. Jones-Yannick Bonsu), Niklas Froß, Michael Purosov, Dennis Metzger (38. Giorgi Gelantia), Stephan Stübbe

Der FC Teningen hat gegen den Favoriten aus Lahr knapp mit 3:2 verloren. Die Gäste aus Teningen erwischten einen optimalen Start: Bereits in der fünften Spielminute wurde Stephan Stübbe lang auf die Reise geschickt, zog von der linken Außenbahn in den Strafraum und ließ dem Torhüter keine Chance – 1:0. Der SC Lahr tat sich gegen tiefstehende Teningen schwer und konnte sich in der Anfangsphase keine einzige Chance erspielen, dagegen lauerte der FCT weiter auf Konter. Dennis Metzger scheiterte zwar noch am Lahrer Schlussmann (10.), doch Stephan Stübbe konnte in der 13. Minute nach Klasse Vorarbeit von Niklas Froß auf 2:0 erhöhen. Teningen blieb weiterhin gefährlich und ließ die Gastgeber nicht zur Entfaltung kommen – eine taktisch höchst disziplinierte Leistung in der ersten Halbzeit. Pech hatten die Teningen als Noel Hüglin und Dennis Metzger beide verletzungsbedingt ausgewechselt werden mussten. Mit einem Spielstand von 2:0 für den Außenseiter ging es demnach in die Kabinen. Nach der Pause war der SC Lahr deutlich besser im Spiel und hatte bereits in den ersten drei Minuten nach Wiederanpfiff beste Chancen. In der 50. Minute fiel dann der Anschlusstreffer: Nach einer Standardsituation stand Ousman Bojang blank und schob zum 2:1 ein. Wenig später musste auch Tom Hodel verletzungsbedingt ausgewechselt werden – die darauffolgende Unordnung nutzten die Gastgeber zum 2:2-Ausgleich (59.). Teningen kam nun kaum noch aus der eigenen Hälfte und wurde bereits früh unter Druck gesetzt. Als alle bereits mit einem Punkt für den FCT rechneten, sorgte Janosch Bologna – erneut nach einer Ecke – für den 3:2-Siegtreffer des Favoriten aus Lahr. Insgesamt aufgrund des Spielverlaufs und der sehr guten Leistung in der ersten Halbzeit ein bitterer Punktverlust für den FCT. Am kommenden Samstag gastiert dann der FC Waldkirch um 15.30 Uhr im Friedrich-Meyer-Stadion. Mit einem Sieg könnte der FCT die Gäste tabellarisch hinter sich lassen.

Die zweite Mannschaft des FCT konnte ihr Gastspiel beim SV Kenzingen mit 7:2 gewinnen. Die Treffer gegen den Tabellenführer erzielten Max Hodel (3), Marcel Heidenreich, Patrick Trenkle (jeweils 1) sowie zwei Eigentore der Gastgeber. Durch den Sieg springt der FCT II vorübergehend auf Platz 3 und steht 3 Punkte hinter dem Tabellenführer. Am kommenden Samstag kann der Druck auf die Spitze durch einen Sieg gegen Herbolzheim II (Anpfiff 13 Uhr in Teningen) weiter erhöht werden.

» TV Köndringen (TVK), Abteilung Fußball

Nullnummer in Kiechlinsbergen

SC Kiechlinsbergen - TV Köndringen 0:0 (0:0): Aufstellung: Lewandowski, Schulz, S. Trautmann, Blum, Markstahler (76. L. Storz-Renk), König, D. Storz-Renk, Kranzer, Winnewisser (61. Bühner), Welsch, Buderer (78. Guth). Tore: 0.

Die Partie am vergangenen Sonntag im Weinbergstadion in Kiechlinsbergen konnte der TVK nicht für sich entscheiden. Schon von Beginn an verpasste es die Kranzer/Fischer-Elf sein Spiel zu beruhigen und seine Stabilität aus der Defensive zu nutzen, um geduldig seine Spielzüge vorzutragen. Natürlich spielten die Platzverhältnisse eine nicht unbedeutende Rolle, jedoch agierten die Blauhosen in der gegnerischen Hälfte oft zu überhastet oder trafen meistens die falschen Entscheidungen, wenn es um das Abspielen oder Abschließen ging. Die Gastgeber konnten das Spielfeld hin und wieder mit schnellen

Gegenstößen überbrücken und in den Köndringer Strafraum vordringen. Wirklich gute Torchancen wollten im ersten Durchgang nicht aufkommen, die beste Gelegenheit für den TVK hatte aber Dusty Storz-Renk, als nach einer Hereingabe von Buderer der Ball noch über den Querbalken abgefälscht wurde. Das Hauptgeschehen spielte sich so vorrangig im mittleren Spielfeld ab und ein richtiger Spielfluss mit Passstafetten wollte sich nicht einstellen. Viele Zweikämpfe und Ballverluste im Mittelfeld prägten das Bild der Partie. Auch im zweiten Durchgang setzte sich dieses Bild fort, auch wenn sich mit zunehmender Spieldauer die Mittelfeldreihen beider Mannschaften etwas auflösten und sich ein Hin und Her im Spielgeschehen einstellte. Daher kam gegen Ende der Begegnung doch noch etwas Spannung auf, weil viele Zufallsmomente das Spielgerät in beiden Strafräumen auftauchen ließen und oft erst im letzten Moment die Situationen entschärft werden konnten. Nach über einer Stunde Spielzeit wäre es dann fast doch passiert: Ein Kiechlingsbergener Verteidiger will einen hohen Ball zu seinem Torwart zurück köpfen, doch dieser befindet sich am anderen Ende des Tores. Mit einer Glanzparade verhinderte der heimische Keeper den Rückstand und hielt seine Farben im Spiel. Auch kurz vor dem Schlusspfiff konnte keine der beiden Mannschaften nochmals gefährliche Akzente setzen, so dass die Punkteteilung ohne Torerfolge sicherlich in Ordnung geht. Insgesamt verpasste es Köndringen aber gegen einen sicherlich nicht unüberwindbaren Gegner, welcher schon unter der Woche ein Ligaspiel beschreiben musste, mehr Punkte zu verbuchen. Dafür hätte es aber etwas mehr Souveränität im Spielaufbau und etwas mehr Coolness in Strafraumnähe gebraucht, um sich auch in gute Abschlusspositionen bringen zu können.

Vorschau: Sa., 24.10., 13 Uhr: TVK II - Bahlinger SC III; 15 Uhr: TVK - FV Sasbach; 17 Uhr: Tombolaverlosung So., 18.10., 13 Uhr: Köndringen Frauen - SC Eichstetten (in Teningen).

» FV Nimburg (FVN)

Zweite Niederlage in Folge

VfR Ihringen – FV Nimburg 3:1 (1:1): Aufstellung: Bösel, Abdallah, Corduan, Reifsteck, Wild (60. Klingele), Mick (85. Aliu), Walz (67. S. Vrousai), Hajdini, Bockstahler, Soumah, Bühler (80. Bahr). Tor: Abdallah (44./FE). Besondere Vorkommnisse: Verschossener Strafstoß Abadallah (42.), Gelb-Rote Karte Bockstahler (88.), Rote Karte Klingele (88.).

Mit einer unnötigen 1:3 Auswärtsniederlage, sowie zwei Spielersperren kehrte der FVN am Sonntag aus Ihringen zurück. Nimburg begann stark. Bereits nach wenigen Minuten lief Mick auf das Tor zu. Sein Schuss konnte gerade noch abgeblockt werden. Nach einer Seitenverlagerung stand kurze Zeit später Walz alleine vor dem Torwart und setzte seinen Schuss leider nur an den Pfosten. Nimburg war weiterhin drückend überlegen. Nur das Führungstor wollte nicht fallen. Kurz vor der Pause gab es nach Foul an Mick Elfmeter für die Hassoun-Elf. Doch der sonst so sichere Schütze Abdallah verschoss. Nur zwei Minuten später pfiff der Schiedsrichter erneut Elfmeter. Ein Foul an Bühler war dieses Mal vorangegangen. Abdallah trat wieder an und verwandelte sicher. Gedanklich schon in der Halbzeitpause verpasste der FVN nach einem schnellen Einwurf den gegnerischen Spieler energisch zu attackieren. Dieser schoss aus 18 Metern unhaltbar unter die Latte ein. Mit einem, für die Gastgeber, schmeichelhaften 1:1 ging es dann in die Pause.

Kurz nach Wiederanpfiff gab es Eckball für die Gastgeber. Viel zu frei konnte der Gästestürmer einköpfen. Das Spiel war auf den Kopf gestellt. Nun fand der FVN nicht mehr zu seinem Spiel. Ihringen dominierte die zweite Halbzeit und erspielte sich einige Chancen. Die Entscheidung fiel in der 80. Minute durch einen Strafstoß für Ihringen. Nimburg hatte nichts mehr entgegen zu setzen. Was nun folgte, passte noch zu dem gebrauchten Tag. Nach einer Gelb-Roten Karte für Bockstahler

setzte es wegen einer folgenden Beleidigung noch die Rote Karte für den eingewechselten Klingele. Zwei wichtige Spieler die in den nächsten Spielen fehlen werden. Unter dem Strich stand eine unnötige Niederlage. Der FVN hätte den Sack schon in Halbzeit eins zu machen müssen.

Vorschau:

Am kommenden Sonntag spielt der FVN zuhause im Nachbarchaftsderby gegen den sehr stark einzuschätzenden SC Reute. Anpfiff ist um 15 Uhr. Die Zweite Mannschaft spielt bereits um 11.45 Uhr.

Ab sofort gilt auf dem gesamten Sportgelände eine **Maskenpflicht**. Der FV Nimburg behält sich vor, bei Nichteinhaltung, von seinem Hausrecht Gebrauch zu machen.

Alle Zuschauer werden darum gebeten, schon vorher Name, Adresse sowie Telefonnummer zu notieren und mitzubringen. Aufgrund der Corona-Verordnungen ist das Einsammeln dieser Daten Pflicht.

Über große Unterstützung freut sich der FVN.

VfR Ihringen II – FV Nimburg II 8:0 (5:0)

Vorschau: Sonntag, 25. Oktober

11.45 Uhr: FVN II – SC Reute II

15 Uhr: FVN – SC Reute

AH-Bezirksrunde: Mittwoch, 28. Oktober

19.15 Uhr: SC March AH - FVN AH (in Neuershausen).

» Sportverein Heimbach

Auswärtssieg dank starker Abwehrleistung

SC Eichstetten 1 – SV Heimbach 1 0:1 (0:1): Aufstellung: Sascha Wehrle, Stanislav Kunstmann, Dennis Gündner, Marc Frank, Alexander Schmidt, Andy Bühler, Nick Eßmann (28. Stephan Schillinger), Dominik Held (60. Moritz Kioschus), Tizian Hüggle, Ousman Sisay (74. Levin Fleig), Artur Kemmer (85. Artur Kemmer). Tor : 0:1 30. Stephan Schillinger. Schiedsrichter: Wolfgang Schmid. Zuschauer: 100. Die erste Aktion gehörte den Gastgebern, als Torwart Sascha Wehrle fast von einem Distanzschuss überrascht worden wäre. Eichstetten versuchte mit Kombinationsspiel Heimbach unter Druck zu setzen, doch der SVH setzte seine Zweikampfstärke dagegen. In der zwölften Minute kam Heimbach zum ersten Abschluss durch Artur Kemmer, der am gegnerischen Torwart scheiterte. Heimbachs Siegtreffer gelang Stephan Schillinger, kurz nachdem er für den verletzten Nick Eßmann eingewechselt worden war. Mit einem platzierten Distanzschuss überraschte er den gegnerischen Torwart. Die Schlussphase der ersten Hälfte wurde dann turbulent. Nachdem Tizian Hüggle eine gute Möglichkeit zum 0:2 liegen ließ, rettete Stanislav Kunstmann beim unmittelbaren Gegenangriff den knappen Vorsprung in die Pause.

Zu Beginn der zweiten Hälfte erhöhte Eichstetten den Druck, so musste Marc Frank einen Kopfball auf der Torlinie klären. In dieser Drangperiode setzte der SVH immer wieder Nadelstiche durch Konter und vergab mehrfach gute Chancen. In einer hektischen Schlussphase lag in einigen Szenen der Ausgleich in der Luft. Doch mit dem Glück der Tüchtigen, einer starken Leistung von Heimbachs Viererkette und dem sicheren Torhüter Sascha Wehrle verließ der SVH erneut als Sieger den Platz.

Das Spiel der Reservemannschaften wurde abgesagt.

Vorschau: Sonntag, 25. Oktober:

15 Uhr: SV Heimbach 1 – SV Edingen 2

12.45 Uhr: SV Heimbach 2 – SG Freiamt/Ottoschwanden 3.

Wir helfen den Tafeln. Helfen Sie uns helfen!

Ab 24€/Jahr Fördermitglied werden. Info unter www.diehilfemacher.de

oder zum Normaltarif 0157/59102466

Spendenkonto IBAN: DE03 6805 0101 0013 2479 60

**DIE
HILFE
MACHER**

www.diehilfemacher.de

» TTC Köndringen

Spielergebnisse vom Wochenende

Ja, es wird wieder Tischtennis gespielt. Natürlich unter den bekannten Bedingungen im Zeitalter der Corona-Pandemie.

TTV March I - Herren I 9:4: Wieder eine Niederlage bei den starken Marchern. Hier die Punkte für den TTC im Doppel: Roming/Dages (1), Einzelerfolge: Roming (2), Dages (1).

SV Waldkrich I - Herren I 9:7: Hier hätte der erste Sieg kommen können, doch die Waldkircher hatten etwas dagegen und siegten ganz knapp mit 9:7. Das bedeutet für die erste Mannschaft immer noch ohne Sieg und mit null Punkten am Tabellenende. So kann es gehen, wenn plötzlich zwei Leistungsträger krankheitsbedingt ausfallen. Hier die Punkte für den TTC im Doppel: Frosch/Schindler (1), Einzelerfolge: Frosch (1), Roming (1), Schindler P. (2), Dages H. (1), Jordan U. (1),

TTC Nimburg II - Herren II 5:9: Im Lokalderby in Nimburg wurde knapp die Oberhand behalten, und die TTC-Jungs fuhrten mit zwei Punkten im Koffer wieder nach Köndringen. So kann es auf jeden Fall weitergehen. Hier die Punkte für den TTC im Doppel: Bresch/Bär F. (1), Raschka/Schindler M. (1), Einzelsiege: Bresch (1), Raschka (1), Bär F. (2), Vogel J. (2), Schindler M. (1). Herzlichen Glückwunsch zu dieser schönen Erfolgsserie!

Herren III - TUS Bleichheim II 8:8: Gekämpft bis zum letzten Ballwechsel und das mit Erfolg, denn man lag schon mit 6:8 in eigener Halle zurück, ehe man sich besann und die restlichen beiden Punkte doch noch eingefahren wurden. Doppelpunkte: Wiedmann Hoyer (1), Walz/Textor (1), Einzel: Wiedmann D. (2), Walz (1), Textor (2), Brdys (1). Einen wichtigen Sieg holte Ersatzmann Brdys mit seinem Sieg zum 7:8, erst danach kam es zum Schlussdoppel, das letztendlich das hochverdiente Unentschieden brachte.

SV Waldkirch III - Herren V 8:5: Schade, hier wäre eine Punkteteilung wohl gerechter gewesen. Hat nicht sollen sein. Punkte im Doppel: Brdys/Böcherer (1), Einzelsiege: Böcherer (1), Kleymann B. (2), Bär L. (1).

Herren II - TTC March II 9:1: Klarer Sieg in diesem Heimspiel! Der Gegner wurde klar und deutlich besiegt. Hier die Punkte im Doppel: Bresch/Vogel (1), Raschka/Schindler M. (1), Blum/Textor (1), Einzelsiege: Bresch (2), Raschka (1), Schindler M. (1), Vogel J. (1), Textor (1).

Herren IV - Bl. Weiß Freiburg IV 1:9: Den Ehrenpunkt für den TTC holte Rolf Schindler im Einzel.

Senioren - TTC Suggental Senioren 1:6: Gegen sehr starke Suggentaler war nichts zu holen, nur Frank Bär mit seinem Sieg über Birkle holte den Ehrenpunkt für den TTC.

Terminhinweise: Fr., 23. 10., 20 Uhr: Herren V – Kollnau-Simonswald IV; 20 Uhr TTC EM III – Herren III; 20 Uhr TTV Vörstetten II – Herren IV. Sa., 24. 10., 19.30 Uhr: TTC Suggental III – Herren II; 20 Uhr: Herren I – SV Ottoschwanden I.

Vormerken: Wer hat Lust, das Tischtennis spielen unter fachgerechter Anleitung (Jugendtrainer Ralf Schleer-Bilian und Florian Bregler) zu erlernen? Gerne kann im Jugendtraining am Montag und am Donnerstag, jeweils ab 17.30 Uhr in der Sport- und Winzerhalle vorbeigeschaut werden, Trainingsschläger sind vorhanden. Ansprechpartner: Bernd Rill, Mobilnummer 0171 / 7856775.

» Vereine

Wechsel des Vorsitzenden mitteilen

Vereine werden gebeten, einen Wechsel des Ersten Vorsitzenden nicht nur beim Amtsgericht (Vereinsregister) anzuzeigen, sondern dies auch der Gemeindeverwaltung mitzuteilen (schriftlich, telefonisch oder per E-Mail), damit die Vereinsliste entsprechend aktualisiert werden kann. Ebenso wird im Falle eines Umzugs des/der Vorsitzenden um Mitteilung der neuen Adresse gebeten.

Ansprechpartner im Rathaus Teningen ist Frau Weiler (Telefon 07641/5806-36, E-Mail: weiler@teningen.de).

» Corona machte es möglich

Standard/Latein und Jazz-Modern und Contemporary in Ludwigsburg

Endlich wieder Wettkämpfe: der 1. TC Ludwigsburg hatte am Sonntag, 11. Oktober, sowohl zu einem Standard/Lateinturnier, als auch zur Regionalmeisterschaft Süd für die Small-Groups der JMC-Formationen eingeladen. Der besondere Charme des JMC-Turniers was es, dass dies die Qualifikation für den Deutschlandpokal für „Jazz/Modern/Contemporary“ Anfang November in Dresden war.

Der TSC Teningen war hier mit einer Small-Group Formation vertreten, die aus Tänzerinnen der Regionalligaformation gebildet worden war. Der Deutsche Tanzsportverband DTV vermeldete zu diesem Turnier: „Alle Gruppen konnten trotz der mehrwöchigen Zwangstrainingspause mit sehr hohem tänzerischem Niveau und anspruchsvollen Choreografien überzeugen“.

Nach der langen Zwangspause ein großes Lob auch für diese Formation. Dennoch reichte es leider mit Platz vier gerade nicht zur Qualifikation für Dresden.

Da das traditioneller Jazzevent auch wegen Corona dieses Jahr ausfallen muss, ist es doppelt schade, dass die Small-Group Choreographie nicht dem heimischen Publikum live vorgestellt werden kann.

In der Hauptgruppe B der 5 Standardwettkampftänze (Langsamer Walzer, Ballroom Tango, Wiener Walzer, Slow Fox und Quickstep) gingen Zora Achtnich und Joshua Buck an den Start. Problemlos konnten sie sich für die Endrunde von sechs Paaren qualifizieren. Abgesehen vom Platz eins und sechs gab es einen „Wertungssalat“ der fünf Wertungsrichter in den einzelnen Tänzen für die Endrundenplatzierungen zwei bis fünf. Bei den äußerst geringen Qualitätsunterschieden dieser vier Paare für Platz zwei bis fünf war es ein Stück Zufall, wie dann die Endabrechnung aussehen würde. Trotz etlicher Wertungen für Platz zwei und drei und dem sicheren dritten Platz im Slow Fox stand in der Schussabrechnung der doch undankbare fünfte Platz. Dies war auf jeden Fall ein besonderer Turniertag: Erstens endlich wieder Tanzsportwettkämpfe und zweitens eine gelungene Premiere für ein gemeinsames Turnier von JMC und Standard/Latein.



Zora Achtnich und Joshua Buck.

»»» Jede Woche der lokale Überblick

WochenZeitung

EMMENDINGER TOR

Mit uns
verpassen
Sie nichts.



Für Menschen, die wegen ihres Alters oder wegen einer Erkrankung nicht mehr alleine zurechtkommen, baut der Caritasverband in Zusammenarbeit mit der Gemeinde Teningen eine Helfergruppe auf. Die Hilfe kann sich über einen kurzen oder längeren Zeitraum erstrecken. Über die Dauer und Art der Unterstützung entscheiden die Helferinnen und Helfer.

Die Hilfen können vielfältiger Art sein. Pflegeleistungen und Fahrdienste sind darin nicht enthalten.

Alle Helferinnen und Helfer erhalten eine Aufwandsentschädigung

Hilfen im Haushalt: 11,- € pro Stunde | Betreuung: 9,- € pro Stunde



Gemeinde Teningen

Erste Informationen erteilt
Frau Sütterlin, Rathaus Teningen.

Tel.: 07641 5806 – 71
Suetterlin@teningen.de

Bürozeiten:

Mo – Do : 9:00 – 13:00 Uhr
Fr: 9:00 – 12:30 Uhr
und nach Vereinbarung



Caritasverband für den
Landkreis Emmendingen e.V.

Hier werden Interessierte beraten und an
hilfebedürftige Personen vermittelt.

Tel.: 0761 9214 – 602

Nachbarschaftshilfe@caritas-emmendingen.de

Bürozeiten:

Mo, Di, Mi, Fr: 9:00 – 13:00 Uhr
Do: 13:00 – 17:00Uhr
und nach Vereinbarung

» Ordnungsamt informiert Merkblatt für Hundebesitzer zum Leinenzwang und zur Beseitigungspflicht für Hundekot

Zum Schutz vor den Gefahren durch frei laufende Hunde und zur Sauberhaltung unserer Grünflächen hat die Gemeinde durch eine Polizeiverordnung in verschiedenen Gebieten einen Leinenzwang für Hunde angeordnet und generell festgelegt, dass die Hundebesitzer und -führer verpflichtet sind, den Hundekot zu beseitigen. Desweiteren hat der Halter oder Führer der Hunde geeignete Behältnisse oder Tüten mit sich zu führen zur Beseitigung der Notdurft der Hunde. In diesem Merkblatt möchten wir Sie über die bestehenden Regelungen informieren und Sie bitten, die polizeilichen Ge- bzw. Verbote zu beachten. Die Polizeiliche Umweltschutzverordnung vom 2. April 2019 (§§ 11 und 12) legt dazu Folgendes fest:

Leinenzwang:

Im Innenbereich/Ortsetter (§§ 30 bis 34 Baugesetzbuch) sind auf öffentlichen Straßen und Gehwegen Hunde an der Leine zu führen. Ansonsten dürfen Hunde ohne Begleitung einer Person, die durch Zuruf auf das Tier einwirken kann, nicht frei umherlaufen. Der Leinenzwang wird zusätzlich für folgende Bereiche angeordnet:

1. auf der linken (südlichen) Elzdammsseite (Geh- und Radweg auf der Dammkronen einschließlich der zwischen der Elz und der Dammkronen liegenden Flächen) ab Gemarkungsgrenze Mundingen (Höhe Abgang Brunnenstraße) bis zur Gemarkungsgrenze Riegel (Autobahnbrücke);
2. auf der rechten (nördlichen) Elzdammsseite (Geh- und Radweg auf der Dammkronen einschließlich der zwischen der Elz und der Dammkronen liegenden Flächen) ab der Köndringer Elzbrücke/Elzstraße bis zum Gelände des Bogensportvereins;
3. auf dem Schwammweg bis Einmündung Verbindungsweg „Maiwäldle“, auf dem Verbindungsweg und dem Maiwäldleweg;
4. auf dem Trimm-dich-Pfad im Allmendwald.

Beseitigungspflicht für Hundekot:

Der Halter oder Führer eines Hundes hat dafür zu sorgen, dass dieser seine Notdurft nicht auf Gehwegen, in Grün- und Erholungsanlagen oder in fremden Vorgärten verrichtet. Dennoch dort abgelegter Hundekot ist unverzüglich zu beseitigen. Der Halter oder Führer der Hunde hat geeignete Behältnisse oder Tüten mit sich zu führen zur Beseitigung der Notdurft der Hunde. Dies gilt auch für alle Spielplätze in der Gemeinde.

Betretungsverbot der freien Landschaft während der Vegetationsperiode

Ein Recht auf Erholung in der freien Landschaft steht jedermann zu. Allerdings besteht während der Vegetationsperiode, d.h. ab April ein Betretungsverbot von landwirtschaftlichen Flächen gemäß § 44 des Naturschutzgesetzes. So dürfen landwirtschaftlich genutzte Flächen in der Zeit zwischen Saat und Ernte, bei Grünland in der Zeit des Aufwuchses und der Mahd beziehungsweise Beweidung nicht betreten werden. Dies gilt natürlich nicht nur für den Menschen, sondern auch für mitgeführte und zu beaufsichtigende Hunde.

Ordnungswidrigkeiten:

Verstöße gegen die genannten Vorschriften können mit einer Geldbuße bis zu 1.000,00 Euro, bei Verstößen gegen das Naturschutzgesetz mit einer Geldbuße bis zu 15.000,00 Euro geahndet werden.



Allgemeines

» Kulturverein Teningen

Absage der geplanten Termine

Aufgrund der aktuellen Lage und der rasanten Verbreitung des Coronavirus hat der Vorstand des Kulturvereins die Entscheidung getroffen, alle geplanten Veranstaltungen bis Ende des Jahres abzusagen. Auch die geplante Mitgliederversammlung muss ins nächste Jahr verschoben werden. Sobald sich die Situation verbessert und die Bestimmungen der Landesregierung gelockert werden, freut sich der Vorstand des Kulturvereins, die geplanten und zusätzlichen kulturellen Veranstaltungen neu zu terminieren. Die Termine der Veranstaltungen werden dann in gewohnter Weise in den Medien rechtzeitig bekannt gegeben. Der Vorstand wünscht allen Mitgliedern und Referenten: „Bleiben Sie gesund“.

» Naturzentrum Kaiserstuhl im Schwarzwaldverein

Der Goldene Oktober

Die herbstliche Landschaft mit ihren warmen Farben auf eigene Faust genießen auf den ausgeschilderten Wanderwegen. Der Schwarzwaldverein mit seinen Wegewarten und die Gemeinden pflegen über 550 Kilometer Wanderwege im Kaiserstuhl, Tuniberg und der March. Ein herzliches Dankeschön an dieser Stelle für die ehrenamtliche Arbeit der Wegewarte. Wenige Veranstaltungen finden noch statt, eine Anmeldung per E-Mail / Telefon ist erforderlich!

Ein Besuch der Ausstellungsräume, Tipps und Informationen holen, wandern unter anderem durch die Fotoausstellung „Wildblumen und ihre Samen im Makroformat“ oder sich ganz persönlich beraten lassen.

Donnerstag, 22. Oktober, 19.30 Uhr: Bildvortrag: Im Reich der Trommler und Holzhacker - Heimische Spechte im Fokus

Die Veranstaltung findet nicht statt!

Sonntag, 25. Oktober, 16 bis 17.30 Uhr: Am Massenschlafplatz der Stare

Tausende Stare bei faszinierenden Synchronflügen und beim Einflug zum Schlafplatz bestaunen. Mit etwas Glück kann man Beutegreifer wie Sperber und Wanderfalke erleben. Mengen, Parkplatz Sportplatz, Straße: Hinterm Hag, Frank Wichmann, 6 Euro. Bitte Fernglas mitbringen. **Anmeldung ist erforderlich!**

Donnerstag, 5. November, 19.30 Uhr

Bildvortrag: Faszination Naturfotografie – Get the camera!

In diesem Vortrag will man die Teilnehmer an den schönsten Geschichten und wunderbaren Erlebnissen der letzten Jahre mit der Naturfotografie teilhaben lassen und mitnehmen auf eine kleine Reise durch die heimische Artenvielfalt. Von Kleinvögeln über Eulen und Greifvögel bis hin zu versteckten Wundern unmittelbar vor der Haustür. Ihringen, Bürgersaal im Rathaus, Hannes Bonzheim, 6 Euro. **Anmeldung ist erforderlich!**

Öffnungszeiten: Montag/Donnerstag, 10 bis 12 Uhr, Samstag, 15 bis 17 Uhr.

Kontakt und Information: Naturzentrum Kaiserstuhl im Schwarzwaldverein e.V. Birgit Sütterlin & Reinhold Treiber Bachenstr. 42, 79241 Ihringen, Telefon 07668 / 710880 (Montag und Donnerstag, 10 bis 12 Uhr). Email: info@naturzentrum-kaiserstuhl.de, www.naturzentrum-kaiserstuhl.de

» Verbraucherzentrale - Energieberatung

Was tun mit alten Solarstrom-Anlagen?

Energieberatung der Verbraucherzentrale Baden-Württemberg gibt

Tipps zum Förderende nach 20 Jahren

Zum Jahresende fallen die ersten Photovoltaikanlagen nach 20 Jahren Stromerzeugung aus der Förderung durch das Erneuerbare-Energien-Gesetz. Damit erlischt der Anspruch auf die Zahlung einer festen Einspeisevergütung. Tina Götsch, Energieberaterin der Verbraucherzentrale beantwortet die wichtigsten Fragen.

Wer ist von der Regelung betroffen?

Betroffen sind alle Verbraucher, die eine Photovoltaikanlage zu Beginn der 2000er-Jahre installiert haben. Zu dieser Zeit waren die Anlagen recht teuer und die damals hohe Vergütung von 50,62 Cent pro Kilowattstunde ermöglichte einen gewinnbringenden Betrieb. Nun fallen diese Anlagen aber nach 20 Jahre aus der EEG-Förderung raus. Die Anlagenbetreiber werden also zum neuen Jahr keine Einspeisevergütung mehr erhalten.

Müssen Betreiber ihre Photovoltaik-Anlage nun abschalten?

Nein, zumal die meisten Photovoltaik-Anlagen in einem guten technischen Zustand sind. Die Solarstrommodule haben in der Regel eine Lebensdauer von 30 Jahren oder sogar mehr. Außerdem wird das EEG gerade novelliert. Anlagenbesitzer sollten daher erst einmal abwarten, ob der Gesetzgeber wieder eine Einspeisevergütung für Ü20-Solarstromanlagen in Aussicht stellt. Denn gerade mit Hinblick auf den Klimaschutz ist es wichtig, dass diese Anlagen weiter betrieben werden.

Welche Möglichkeiten gibt es, die Anlagen sinnvoll weiter zu betreiben?

Hauseigentümer können den Solarstrom zuallererst selbst verbrauchen. In Wohnhäusern wird dauerhaft Strom benötigt, etwa für Kühlschränke und andere elektrische Geräte. Diesen Verbrauch kann die Solaranlage tagsüber oft abdecken. Mit dem Einbau eines Stromspeichers kann noch mehr Strom selbst verbraucht werden. Allerdings rechnen sich die Kombination einer alten Solarstromanlage mit einem Speicher aus ökonomischer Sicht derzeit noch nicht.

Dürfen die Betreiber ihren Strom jetzt zu Marktpreisen ins Netz einspeisen?

Obwohl viele Anlagen auch nach 20 Jahren noch gut funktionieren, dürfen sie nach aktueller Rechtslage nicht einfach weiter ins Netz einspeisen. Aktuell stehen Eigentümer in der Pflicht, sich über die „sonstige Direktvermarktung“ aktiv einen Käufer für Ihren PV-Strom zu suchen. In der Praxis ist das ein Dienstleister, der sogenannte Direktvermarkter. Betroffene sollten sich also am besten beim Netzbetreiber, beim lokalen Energieversorger oder einem überregionalen Anbieter informieren, ob dieser für ihre Anlage eine Lösung anbieten kann. Wichtig ist es aber, genau nachzurechnen, welche Vorteile und welche Kosten damit verbunden sind.

Alle Fragen rund um das Thema Photovoltaik beantworten die Energieberater der Verbraucherzentrale Baden-Württemberg kompetent und anbieterneutral. Informationen findet man auf www.verbraucherzentrale-energieberatung.de oder kostenlos unter Telefon 0800 / 809802400.

Auslagestellen

Die Teninger Nachrichten erhalten Sie zusätzlich in folgenden Geschäften:

- Teningen:** Metzgerei Feißt, Am Kronenplatz
Dorfbäckerei Ritter, Brunnenstraße 2
- Köndringen:** Bäckerei Ritter, Bahnhofstraße 2
- Heimbach:** Schloßcafé, Ostman-Ulm-Straße
- Nimburg:** Metzgerei Groß, Stockbrunnenstraße 1

» Deutsches Rotes Kreuz, Ortsverein Teningen

Papier- und Lumpensammlung

Am 24. Oktober führt das DRK Ortsverein in Teningen und Heimbach wieder eine Papier- und Lumpensammlung durch. Mit der Sammlung wird ab 8 Uhr begonnen. Es wird gebeten, das Papier in handlichen Bündeln am Straßenrand bereitzustellen. Auch an diesem Sammlertermin bietet das DRK wieder eine besondere Dienstleistung an. Wer körperlich nicht in der Lage ist, das Papier am Straßenrand bereitzustellen, kann sich ab 8 Uhr telefonisch unter der Nummer 07641 / 54786 melden. Das Papier wird dann persönlich abgeholt.

Ebenso kann das Papier auch weiterhin direkt am DRK-Heim in der Neudorfstraße in der Zeit zwischen 8 und 12 Uhr abgegeben werden.

Bitte keine Gelben Seiten oder Kartonagen einbinden, da diese herausortiert und getrennt entsorgt werden müssen. Die Lumpen bitte in Plastiksäcke abpacken. Für die Unterstützung möchte sich das DRK bereits schon jetzt bedanken.

» Deutsches Rotes Kreuz

41. Wohltätigkeitsbasar In Corona Zeiten am 1. November

Wie schon angekündigt, soll auch in diesem schwierigen Jahr der Corona Pandemie, der 41. Wohltätigkeitsbasar des DRK Ortsverein Teningen, stattfinden. Selbstverständlich den aktuellen Gegebenheiten angepasst in anderer Form. Bitte hierzu die Anzeige in dieser Ausgabe der Teninger Nachrichten beachten.

Dort kann man auch entnehmen, wie das Mittagessen für den 1. November beim DRK bestellt werden kann. Der DRK Ortsverein Teningen bedankt sich schon jetzt für die Unterstützung.

Allerdings muss darauf hinweisen werden, dass in der momentanen Situation der Pandemie die Veranstaltung auch kurzfristig abgesagt werden kann.

Kuchenspenden für DRK-Basar

Für den am 1. November stattfindenden Wohltätigkeitsbasar bittet der DRK Ortsverein Teningen die Bevölkerung sehr herzlich um zahlreiche Kuchenspenden für den guten Zweck dieser Veranstaltung. Aus Gründen der Corona Pandemie wird es dieses Jahr nur ein Kuchen-Mitnahmeverkauf geben. Kuchenspenden können am Sonntag, 1. November, ab 10 Uhr direkt in der Ludwig-Jahn-Halle abgegeben werden. Jeder Kuchenspendender aus der Bevölkerung erhält pro gespendeten Kuchen als kleines Dankeschön, einen Gutschein für eine Nudelsuppe. Einzulösen zur Mitnahme beim DRK Heim in der Neudorfstraße 40. Das DRK bedankt sich schon jetzt für die Mithilfe.

»» Seit 1974 jede Woche...

- » nur die interessantesten lokalen Ereignisse
- » fundierte, seriöse Berichterstattung
- » gezielt ausgesuchtes Bildmaterial
- » strukturierte übersichtliche Anordnung
- » professionelle Anzeigen- und Seitengestaltung
- » großer Kleinanzeigenmarkt

**...zu gut,
um nur schnell
zu sein!**

Wochenzeitung

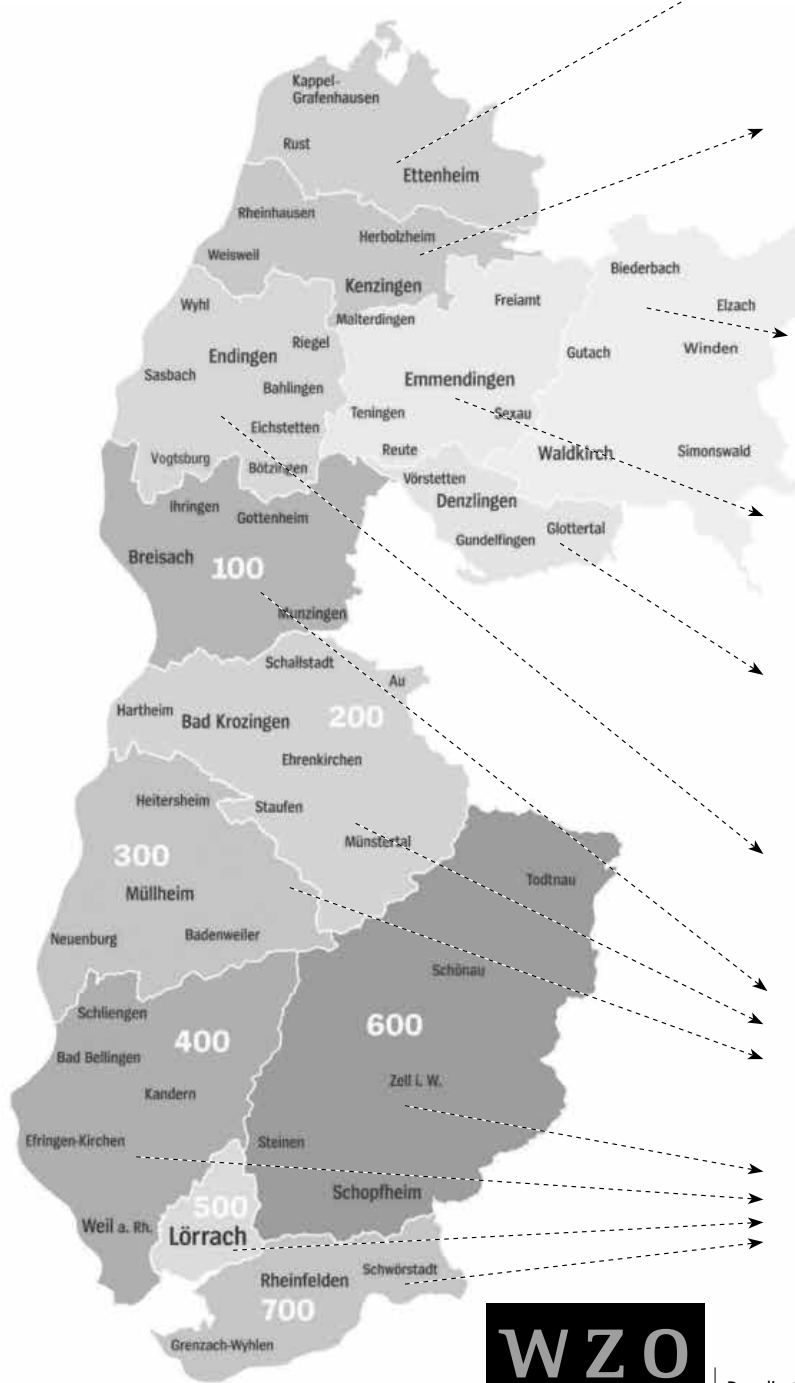
EMMENDINGER TOR

WochenZeitungen am Oberrhein Verlags-GmbH

8 starke Wochenzeitungen

von Ettenheim bis zur Schweizer Grenze bieten Werbemöglichkeiten auf Ihre individuellen Bedürfnisse abgestimmt. Mit einer Anzeigenschaltung erreichen Sie über **289.765** Haushalte in der Region.

Dazu gibt's noch **attraktive Kombi-Rabatte.**



ETTENHEIMER StadtAnzeiger
Von Haus zu Haus
 (WZO-Nord)
 Erscheint donnerstags
 Auflage: 13.560 Exemplare

BREISGAUER
WochenBericht
 (WZO-Nord)
 Erscheint mittwochs
 Auflage: 11.955 Exemplare

ELZTÄLER
WochenBericht
 (WZO-Nord)
 Erscheint donnerstags
 Auflage: 20.875 Exemplare

WochenZeitung
EMMENDINGER TOR
 (WZO-Nord)
 Erscheint mittwochs
 Auflage: 26.920 Exemplare

WochenZeitung
Von Haus zu Haus
 (WZO-Nord)
 Erscheint donnerstags
 Auflage: 16.895 Exemplare

KAISERSTÜHLER
WochenBericht
 (WZO-Nord)
 Erscheint freitags
 Auflage: 19.860 Exemplare

ReblandKurier
 (WZO-Süd)
 Breisach · Bad Krozingen · Müllheim
 Erscheint mittwochs
 Auflage: 78.900 Exemplare

Wochenblatt
 (WZO-Süd)
 Weil am Rhein · Lörrach
 Schopfheim · Rheinfelden
 Erscheint mittwochs
 Auflage: 100.800 Exemplare



Gottesdienste Kirchen Nachrichten

Evangelische Gottesdienste

Evang. Kirchengemeinde Teningen, Martin-Luther-Str. 8a

Ev. Pfarramt: Telefon 9334580, Öffnungszeiten: Mo., Mi. und Fr. von 9 bis 12 Uhr, E-Mail: Pfarramt@Kirche-Teningen.de

Gottesdienste und Veranstaltungen:

So., 25.10., 10 Uhr Gottesdienst in der Kirche (Prädikant Narr).
Mo., 26.10., 19.30 Uhr Kirchenchorprobe in der Kirche.

Evangelische Kirchengemeinde Köndringen

Evang. Pfarramt Köndringen, Bahnhofstraße 6. Das Pfarramt ist derzeit geschlossen, aber jederzeit erreichbar unter Telefon 8535, E-Mail: koendingen@kbz.ekiba.de.

Evangelische Kirchengemeinde Nimburg

Evang. Pfarramt Nimburg, Breisacher Straße 24, Telefon 07663/2260. Sprechzeiten: Dienstag und Donnerstag von 10 bis 11.30 Uhr. E-Mail: nimburg@kbz.ekiba.de

Gottesdienste und Veranstaltungen

Do., 22.10., 17 bis 18.30 Uhr Bücherei. 19.45 Uhr Kirchenchorprobe. So., 25.10., 10 Uhr Gottesdienst in der Bergkirche (Pfarrer Halberstadt).

Weitere Informationen über die Evangelische Kirchengemeinde Nimburg siehe Nimburger Rundschau.

Katholische Gottesdienste

Pfarrbüro St. Gallus, Heimbach:

Tel. 07641 / 46889-60, Fax: 07641 / 46889-69, E-Mail: st.gallus@kath-emmendingen.de. Internet: www.kath-emmendingen.de

Öffnungszeiten des Pfarrbüros in Heimbach,

Zehnthof 1: Mittwoch: 15.30 bis 17.30 Uhr.

Gottesdienste und Veranstaltungen

St. Marien: Do., 22.10., 18.30 Uhr Hl. Messe (max. 55 Personen).
So., 25.10., 9 Uhr Hl. Messe.

St. Gallus: Sa., 24.10., 18.30 Uhr Hl. Messe (max. 45 Personen).
Do., 29.10., 18.30 Uhr Hl. Messe.

St. Bonifatius: So., 25.10., 10.30 Uhr Hl. Messe (max. 130 Personen).
Mi., 28.10., 18.30 Uhr Hl. Messe.

St. Johannes: So., 25.10., 10.30 Uhr Hl. Messe (max. 100 Personen).
Di., 27.10., 18.30 Uhr Hl. Messe.

Bitte weiterhin an das Hygienekonzept und die Abstandsregeln halten und einen Mund-Nasen-Schutz tragen.

Aufgrund der sich ständig verändernden Gegebenheiten kann sich die Gottesdienstordnung kurzfristig ändern. Es ist geplant, wieder Online-Gottesdienste anzubieten, sobald die Corona-Situation es erfordert. Bitte über die Gottesdienste auf der Homepage informieren. Diese wird ständig aktualisiert.

Öffnungszeiten Pfarrbüro St. Johannes: Pfarrsekretärin: Frau Barbara Wagner; Montag, 9 bis 12 Uhr, Donnerstag und Freitag, 9 bis 12 Uhr.

Telefon 07641 / 46889-40.

Bitte auch die homepage kath-emmendingen.de beachten.

Liebenzeller Gemeinschaft

Am Kindergarten 8, Im Ortsteil Köndringen

Internet: www.emmendingen.lgv.org

Mo., 16.30 Mäusetreff (nicht während der Schulferien); Di., 19.40 Uhr Bibelgesprächskreis (außer am 3. Dienstag im Monat); Di., 19.30 Uhr Frauenstunde (jeden 3. Dienstag im Monat); Mi., 19.30 Uhr Teenkreis (nicht während der Schulferien); Fr., 17.30 Uhr Jungschar für Mädchen, im evangelischen Gemeindehaus (nicht während der Schulferien); Fr., 20 Uhr Jugendkreis. Nähere Informationen zu den einzelnen Veranstaltungen auf unserer Homepage.

Die Liebenzeller Gemeinschaft lädt ganz herzlich zu ihren Veranstaltungen ein.

Zeugen Jehovas

im Königreichsaal in der Ramiestraße 74, 79312 Emmendingen, Internet: www.jw.org.

Zusammenkünfte unter der Woche: Freitag, 19 Uhr.

Zusammenkünfte am Wochenende: Sonntag, 10 Uhr Öffentlicher Vortrag, anschließend Wachturmstudium.



Für Nimburg und Bottingen

**Schnelle Hilfe:
Feuerwehrruf
0 76 41 / 89 80**

Wichtige Notrufnummern

- 110 Notruf Polizei
- 112 Notruf Feuerwehr, Notarzt, Rettungsdienst, Notruf-Fax
- 19222 Rufnummer Krankentransport
- 116 117 Rufnummer Kassenärztlicher Bereitschaftsdienst (außerhalb der regulären Sprechzeiten der Arztpraxen)

01803-222555-70

Rufnummer Zahnärztlicher Notfalldienst
(an Wochenenden und Feiertagen)